

## Völkerrechtspolitik

Zu Trennung und Verknüpfung von Politik und Recht der Weltgesellschaft

*Trotz eines wieder erstarkten Interesses der Politikwissenschaft am internationalen Recht ist das Verhältnis der beiden Disziplinen von gegenseitigem Missverstehen geprägt. Der politischen Selbstüberschätzung, nationalstaatliche Völkerrechtsgestaltung unterliege bestenfalls machtpolitischen, aber keinesfalls rechtlichen Grenzen, steht nicht selten der rechtliche Utopismus, dass es allein das Völkerrecht sei, das die Realisierung universeller Werte wie Frieden und Humanismus ermögliche, gegenüber. Seit den Pionierarbeiten von E. H. Carr und Hans Morgenthau auf der einen bzw. Hans Kelsen und George Scelle auf der anderen Seite haben rechtliche und politikwissenschaftliche Grundlagenarbeiten regelmäßig die jeweilige altera pars nicht mit dem nötigen Respekt für deren Eigendynamik behandelt. Mit der Reformulierung des Konzepts der Völkerrechtspolitik wird hier versucht, eindimensionale Betrachtungen von Recht und Politik zu überwinden. Es wird argumentiert, dass die konzeptionelle Integration zivilgesellschaftlicher Akteure in den Begriff der Völkerrechtspolitik die herkömmlich etatistisch begrenzten Dichotomien zwischen dogmatischen und politischen Begriffen des Rechts durchbrechen kann.*

»Das Recht ist weg wie nix,  
wenn nicht aufgepasst wird.«  
(Brecht 1945: 824)

### 1. Einleitung<sup>1</sup>

»Why do powerful nations obey powerless rules?« (Franck 1990: 3) – wie kein anderer Problemkreis hat diese Frage interdisziplinäre Arbeiten zu Recht und Politik der Weltgesellschaft beschäftigt. Das Spektrum reicht vom Realismus in der Tradition Hans Morgenthaus bis hin zur optimistischen Einschätzung, dass die Staaten, vor allem wenn sie demokratische Staaten sind, ihren internationalen Rechtspflichten nahezu immer nachkommen. Diesen Ansätzen ist gemeinsam, dass sie die Verhaltenssteuerung als das wesentliche Merkmal des Völkerrechts beschreiben. Sie stellen auf Befolgungsmotive der einen oder anderen Art ab und reproduzieren damit regelmäßig auch die Annahme, dass der Normbegriff unmittelbar mit dem Sanktionsbegriff verbunden ist. Die Autoren kommen dann entweder zu der ernüchternden Ein-

- 
- 1 Wir danken insbesondere Michael Bothe, Lothar Brock, Oliver Eberl, Martti Koskeniemi und Gunther Teubner für konstruktive Kritik an früheren Fassungen des Textes. Vorfassungen des Beitrages wurden im Rahmen der Forschungsgruppe II an der HSFK sowie in einem von Rainer Schmalz-Bruns an der TU Darmstadt organisierten Theoriekolloquium diskutiert. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sei für die kritischen Kommentare gedankt.

sicht, dass Normen das Handeln der Akteure in den internationalen Beziehungen nicht determinieren können (Morgenthau 1940; Goldsmith/Posner 2005), dass sie es unter Umständen determinieren können (Joerges/Zürn 2004) oder gar zu der optimistischen Feststellung Luis Henkins, dass »almost all nations observe almost all principles of international law and almost all of their obligations almost all of the time« (Henkin 1979: 47).

Die Prominenz der Frage der Verhaltensdetermination in der Debatte um das Verhältnis von Recht und Politik weist darauf hin, dass selbst interdisziplinäre Arbeiten der Wirkungsweise und den Funktionsbedingungen des Völkerrechts zu geringe Aufmerksamkeit widmen. Der analytische Blick wird dadurch getrübt, dass das Recht mit einer Fülle von Funktionen – Verhaltensdetermination, Friedenssicherung, Menschheitsrettung etc. – aufgeladen wurde. Wenn es aber darum geht, die Frage zu beantworten, zur Lösung welcher Probleme die Gesellschaft ein eigenes Rechtssystem ausdifferenziert, dann sollte man sich von Begleitumständen und Subfunktionen nicht täuschen lassen. Der Begriff des Rechts wird darum hier nicht durch die Angabe besonderer Wesensmerkmale (beispielsweise Sanktionsdrohung) zu bestimmen gesucht, sondern dadurch, dass Recht und Nicht-Recht eine Unterscheidung ist, die sich auf die Verhaltensmöglichkeiten im Fall von enttäuschten Erwartungen bezieht. Nicht sanktionsbewährte Normstrukturen, sondern kommunikative Prozesse im Code Recht/Unrecht sind das Charakteristikum des Rechts, weshalb die Abgrenzung von Recht und Nicht-Recht als Frage nach dem Erwartungstypus zu stellen ist: *Kognitive Erwartungen unterscheiden sich von normativen Erwartungen dadurch, dass der Erwartende im ersten Fall lernbereit ist und nicht kontrafaktisch erwartet. Eine kontrafaktische, rechtliche Erwartung liegt hingegen dann vor, wenn trotz der Erwartungsenttäuschung an der ursprünglichen Erwartung festgehalten und dies mit der Frage Recht/Unrecht verknüpft wird. Die Funktion der Norm liegt in der gegen Fehlverhalten absichernden kontrafaktischen Stabilisierung von Erwartungen* (Luhmann 1995a: 135). Die *compliance-* oder *Sanktions-Frage* zu einer zentralen Frage der Interdisziplinarität von Recht und Politik zu machen, hat daher dann einen unzureichenden Analyserahmen, wenn nicht sauber zwischen den Dimensionen Verhaltenssteuerung und Erwartungsstabilisierung unterschieden wird. Anders gesagt, zur Beschreibung der Geltungsbedingungen des Rechts ist auf in transnationalen Kommunikationsprozessen artikulierte Rechtserwartungen statt allein auf staatliches Verhalten, staatliche *opinio iuris* und politische Koordinierungsbemühungen abzustellen.

Im Folgenden wird versucht, die theoretische Reflexion über das Verhältnis von Politik und Recht an die Praxis heranzuführen. Bereits im Nationalstaat zeigt sich, dass die gleichzeitige strukturelle Trennung und Verknüpfung von Politik und Recht eine evolutionäre Errungenschaft ist und dass sich gerade der Begriff des Rechtsstaats als Einheit der Differenz von Politik und Recht gegen den voluntaristischen Souveränitätsbegriff, den bloßen Machtstaat und die Schrankenlosigkeit des Herrscherwillens wendet (Vesting 2004). Auch auf der globalen Ebene ist die Gestaltung des Verhältnisses von Recht und Politik unter den Bedingungen globaler Kommunikationsmöglichkeiten, massenmedialer Vermittlung, der Verflechtung von Regimen

und Ausdifferenzierung globaler Funktionssysteme nicht länger ein Exklusivereignis des diplomatischen Verkehrs. Völkerrechtsbegriffe, die allein die Identität, *opinio iuris* und Strategien der Nationalstaaten in den Blick nehmen, um globale Rechtsphänomene zu beschreiben, führen damit eine folgenreiche etatistische Beschränkung in die Analyse ein, indem sie die Eigendynamiken der Systemrationalitäten (Luhmann 1997), Diskurszusammenhänge (Habermas 1992) bzw. Sprachspiele (Lyotard 1989) von Recht und Politik unberücksichtigt lassen (in diesem Sinne kritisch schon Simma 1972). Im Zuge der Skizzierung diverser Interdisziplinaritätswellen werden sich je unterschiedliche Problemkreise in der Konzeption des Rechtsbegriffs benennen lassen. So wird die Funktion der Erwartungsstabilisierung durch Recht häufig marginalisiert, während zugleich die Bedeutung staatlichen Konsenses überbetont wird. Das ist insbesondere an denjenigen Konzeptionen zu kritisieren, die den globalen Rechtspluralismus – das ist die Pluralität von Rechtsgenerierungsmodi in einem sozialen Feld – unterschätzen bzw. die fragmentierten Rechtsprozesse vornehmlich als ein Problem der »Einheit des Völkerrechts« beschreiben und daraus zu Forderungen einer Realisierung des Weberschen Anstaltsstaates für die Weltgesellschaft gelangen (siehe Abschnitt 2).

Wir schlagen demgegenüber das Konzept der *Völkerrechtspolitik* als einen Analyserahmen vor, der die gegenseitige Beobachtungsbeziehung von Politik und Recht als Ausgangspunkt nimmt. Politische Determinierungsversuche (die *Völkerrechtspolitik* der Politik) treffen auf ein globales Rechtssystem, das sich nationalstaatlichen Instrumentalisierungsversuchen mit eigenen völkerrechtspolitischen Logiken erwehrt (*Völkerrechtspolitik* des Rechts). Genau betrachtet hat man es also mit zwei verschiedenen *Völkerrechtspolitiken* zu tun. Vor diesem Hintergrund soll der klassische – bislang aber wenig reflektierte – Begriff der *Völkerrechtspolitik* spezifiziert und in das Konzept einer *post-westfälischen* – d. h. insbesondere polyzentrischen – *Völkerrechtspolitik* überführt werden. Eine auf diese Weise inspirierte Auseinandersetzung mit der Herrschaft des Rechts auf internationaler Ebene soll abschließend insbesondere im Hinblick auf jüngste Versuche der Modifikation des völkerrechtlichen Gewaltverbots bewertet werden (siehe Abschnitt 3).

## 2. Politische und rechtliche Reduktionismen

Der interdisziplinäre Forschungsstand zu Politik und Recht in der Weltgesellschaft kann in vielerlei Hinsicht als Weiterführung der Debatte über Funktion und Rolle des Rechts in der Weimarer Republik verstanden werden. Der historische Streit zwischen Hans Kelsen und Carl Schmitt über das Verhältnis von Recht und Politik als Streit zwischen dem Vertreter eines logisch-hierarchischen Rechtsbegriffs und dem wirkmächtigsten Protagonisten einer Schule, die einen ausschließlich politischen Begriff des Rechts vertritt, ist für diese Diskussion paradigmatisch. Beides sind Extrempositionen für die Normativität des Faktischen (Schmitt 1931) bzw. die Kontrafaktizität des Normativen (Kelsen 1968b). Der Leitidee der Instrumentalisierung des Rechts für politische Zwecke steht ein juristischer Utopismus gegenüber, der in

einer selbstgenügsamen Rechtslehre in Erscheinung tritt, die der Politik die kalte Schulter des Rechts zeigt.<sup>2</sup> Beides sind letztlich Reinformen perspektivischer Verstrickungen, die sich in mehr oder weniger stark ausgeprägter Form auch in aktuellen interdisziplinären Arbeiten spiegeln. Zwar formulieren Politik- und Rechtswissenschaften ihre gegenseitigen Beziehungen zunehmend komplexer, in der Reproduktion je exklusiver Rechtsbegriffe manifestiert sich aber auch die Wiederkehr des Immergleichen: das »Weimarer Argumentationsmuster« (Koskeniemi 2000: 30).

### 2.1. Erwartungsstabilisierung durch Recht

Die Inkompatibilität der formaljuristischen und realpolitischen Rechtsbegriffe hat ihren Grund in einer je inadäquaten Funktionsbeschreibung dessen, was Recht ist. Ein unbeeinträchtigt festhalten an der Friedens- und Menschheitsrettungsfunktion auf der einen, an *power politics* auf der anderen Seite sind die rechtlichen bzw. realpolitischen Strategien der Beschreibung des Phänomens Recht auf der internationalen Ebene. Beide Denktraditionen verwenden damit keine hinreichende Sorgfalt auf eine exakte Bestimmung der Geltungsbedingungen des Rechts. Das Recht hätte es permanent mit seinem Nichtfunktionieren zu tun, wenn seine Funktion tatsächlich primär wäre, normkonformes Verhalten sicherzustellen. Mit jedem Prozess, jeder Klage und fast jedem Autounfall wäre das Recht an seiner Aufgabe gescheitert. Man kann, anders gesagt, nur schwerlich ein Rechtssystem auf der Annahme aufbauen, dass die Durchsetzung des Rechts mittels Sanktionen die Rechtstreue der Bevölkerung bzw. den Bestand der Rechtsordnung sicherstellt (so hinsichtlich des Strafrechts: Günther 2005; Lüdersen 1995: 414). Denn die Funktion des Rechts ist eine andere: Das »Recht deckt das Festhalten und Weiterverfolgen von Erwartungen im Enttäuschungsfall. Man braucht jedenfalls nicht hinzunehmen, nicht nachzugeben, wenn man im Recht ist. Ob es faktisch gelingt, den Zustand herzustellen, der dem Recht entspricht, ist eine andere Frage« (Luhmann 1981: 84).

Am offensichtlichsten wird die Überbewertung der Frage der *Rechtsdurchsetzung* in den Arbeiten des klassischen Realismus. Hans Morgenthau ist der hier zu nennende Vordenker. Bereits 1940 hat er den Völkerrechtlern verkündet, dass »a competitive contest for power will determine the victorious social forces, and the change of the existing legal order will be decided, not through a legal procedure« (Morgenthau 1940: 275f). Ähnlich wie Schmitt, der in nationalen Rechtsordnungen so genannte »politische Regierungsakte« der juristischen Überprüfbarkeit entzogen wissen wollte (Schmitt 2002: 22f),<sup>3</sup> konstatiert Morgenthau ein politisches Entscheidungsprimat in den internationalen Beziehungen: Politische Fragen sind nicht rechtlich, sondern eben politisch zu entscheiden, ansonsten wirke man auf ein politisches Spannungsverhältnis mit Mitteln ein, »die für diesen Zweck gar nicht bestimmt

2 »Diese reine Rechtslehre [...] ist eine Staatslehre – ohne Staat.« (Kelsen 1968a: 193).

3 Siehe auch Schmitt (1994b: 230).

sind« (Morgenthau 1929a: 146). Und er behauptet, den wissenschaftlichen Nachweis nicht-gerichtsfähiger Streitigkeiten gefunden zu haben:

»Wir haben nachweisen können, dass die Scheidung der internationalen Streitigkeiten in zwei Kategorien, deren Fähigkeit, durch Richterspruch entschieden zu werden, verschieden ist, nicht in der Willkür böswilliger oder unfähiger Regierungen, sondern in einer mit Mitteln der Wissenschaft nachweisbaren sachlichen Notwendigkeit, die der Ausdruck einer bestimmten, empirisch gegebenen Situation ist, ihren Grund hat« (Morgenthau 1929a: 146f).

Die rechtliche Sprengkraft dieser Aussage liegt darin, dass Morgenthau nicht nur nicht-justiziable Hoheitsakte konstatiert, sondern auch der Politik die Entscheidungshoheit über Justiziabilität/Nicht-Justiziabilität zuweist. Diesen Gedanken entwickelt er in seiner 1934 in Genf vorgelegten Habilitationsschrift (Morgenthau 1934) konsequent weiter: Nicht das Recht sei Voraussetzung des Staates, sondern Voraussetzung des Rechts sei ein Gleichgewicht der Kräfte (Morgenthau 1963: 246). Neu an Morgenthaus Realismus war damit nicht die Marginalisierung des Rechts, das hatten die Rechtsrealisten bereits vor ihm herausgearbeitet (Lundstedt 1925: 205; Lasson 1871). Neu war auch nicht seine Fixierung auf »Realpolitik«, eine ähnliche Machthingabe hatte August Ludwig von Rochau bereits im 19. Jahrhundert als Reaktion auf die gescheiterte bürgerliche Revolution von 1848/49 in Wissenschaftsform gebracht (von Rochau 1869). Neu war aber, dass Morgenthau die realpolitische Analyse mit einer auf die internationalen Beziehungen gerichteten, normativen Aussage verband, die nicht nur in den 20er und 30er Jahren die Intuition seines Publikums traf: Das Recht schafft keinen Frieden, die Utopien Immanuel Kants und der Neu-Kantianer um Hans Kelsen sind gescheitert! Was zählt, sind nicht kleine legalistische Haarspaltereien, sondern die großen Fragen von Krieg und Frieden, die nur politisch entschieden werden können und die – um es zu betonen: hier argumentiert Morgenthau normativ – nur politisch entschieden werden *sollen*. Gerade das zeigt, wie noch im Prozess der Trennung der beiden Disziplinen Internationale Beziehungen und Völkerrecht das Spannungsverhältnis zwischen Politik und Recht das Koordinatensystem des Denkens bestimmt hat. Morgenthau entschied sich für eine Gewichtung, bei der die Rolle des Rechts der Rolle der Macht untergeordnet wurde, und er hat durch diese Richtungsentscheidung maßgeblich dazu beigetragen, die realistische Denkschule als rechtsinstrumentalistisch zu positionieren.

Der gegen die realistischen Einwürfe am wenigsten gewappnete Gegner ist der utopistische Jurist, der das Jenseits seiner selbstreferenziellen rechtlichen Diskursgemeinschaft nur als ein *hic sunt leones* wahrnimmt. Morgenthau hat ihm ein ganzes Buch gewidmet (Morgenthau 1946) und die Geschichte des Völkerrechts ist voll von Geschichten utopischer Friedensrechtler (siehe Koskeniemi 2002), die die Funktion des Rechts dergestalt überladen, dass das Recht vor den realpolitischen Herausforderungen täglich scheitert. Johann Caspar Buntschli, Francis Lieber, George Scelle, Hersch Lauterpacht – alle verstanden sich als die Avantgarde der Universalität und Humanität, und jeder entwickelte seine Konzeption des Völkerrechts als Friedens- und Menschenrechtsordnung, für das beispielsweise Buntschli formulierte: »Sein Ziel ist die menschliche Weltordnung« (Buntschli

1878: 59). Bis heute ist es dieses humanistische Ideal, dem sich das »invisible college of international lawyers« (Schachter 1977) verpflichtet fühlt:

»We take it that international law is not an objective in and for itself and that, instead, it has a general function to fulfil, namely to safeguard international peace, security and justice in relations between States, and human rights [...] International law has a mandate at the service of humankind in general, although formally its main subjects continue to be sovereign States. It should not be a pure façade, behind which strategies of *Realpolitik* are pursued as if there were no legal restraints but only the constraints of the existing power structures« (Tomuschat 1999: 23f).<sup>4</sup>

Diesem »should not be a pure façade« können Realisten natürlich kaum mehr als ein müdes Lächeln abgewinnen. Dem halten sie die raue politische Wirklichkeit einer Welt entgegen, in der »the choice is not between legality and illegality but between political wisdom and political stupidity« (Morgenthau 1946: 120; siehe auch Kissinger 2001).

Ein zutreffendes Bild von Geltungsbedingung und Wirkungsweise des Rechts kann auf dieser Diskussionsebene nicht gewonnen werden. Die dogmatisch-juristische Weltsicht, dass Rechtsnormen den Weltfrieden im Dienst der Menschheit sichern, geht nicht auf. Es sind gerade Rechtsnormen, die als Legitimationsbasis für militärische Einsätze in Afghanistan, im Irak und andernorts dienen. Recht, abstrakter gefasst, hat nicht die primäre Funktion, Konflikte zu lösen. An dieser Aufgabe würde es in jedem Prozess bereits gescheitert sein.<sup>5</sup> Ebenso wenig vermag der realpolitische Rechtsbegriff zu überzeugen, da auch er den Rechtsbegriff inadäquat an die Rechtsdurchsetzung bindet und dadurch Erwartungsbildung und Verhaltenssteuerung zu eng aneinander knüpft. Vielmehr werden Normen auch gegen massiv anders gerichtete Realitäten durchgehalten. Das Rechtssystem sichert nicht primär Verhaltenskonformität, sondern stabilisiert kontrafaktisches Erwarten. Das Recht dient der Aufrechterhaltung enttäuschter Erwartungen. Der symbolische Gehalt der Sanktion sollte deshalb nicht überschätzt werden. Insbesondere feststellende Urteile<sup>6</sup>, Verfassungsgerichtsentscheidungen und sonstige Gerichtsentscheidungen, deren Sinn nicht primär Restitution, nicht Sanktionierung vergangenen Tuns ist, haben die Funktion, »ein für alle Mal« – mit anderen Worten, für vergleichbare

4 Christian Tomuschat beschreibt sich als Positivist mit einer Nähe zur Schule des *New International Legal Process*; vgl. hierzu O'Connell (1999).

5 Die Disjunktion von Konflikteindämmung und Rechtsfunktion öffnet auch den Blick auf die Leistung der Gerichte. In den Gerichtsverfahren sind Konflikte erlaubt. Das zu ermöglichen, ist die wichtige Leistung der Interaktionsform des Gerichtsverfahrens, das der Konfliktdämpfung und der Substituierung unentscheidbarer durch entscheidbare, in der Sprache des Rechts reformulierter Konflikte dient. Das ist vor allem deshalb wichtig, »weil Konflikte an sich zur Generalisierung tendieren [...] Diese Tendenz zur Generalisierung [...] wird mit zunehmender funktionaler Differenzierung der Gesellschaft zunehmend unerträglich, weil in einer solchen Gesellschaft Konfliktträchtigkeit und Störepfindlichkeit zugleich wachsen« (Luhmann 1993: 101f).

6 Aus völkerrechtlicher Perspektive wären hier insbesondere der *Corfu Channel*-Fall (ICJ Rep. 1949: 4-38) und der Teheraner Geiselfall (ICJ Rep. 1980: 3-46) zu erwähnen. Neben dem Abdruck in der hier und im Folgenden zitierten offiziellen Sammlung sind die Entscheidungen des IGH auch über die Internetseite des Gerichtshofs (<http://www.icj-cij.org>; 7.9.2005) im Volltext abrufbar.

Fälle in der Zukunft – zu klären, mit welcher Erwartung man im Recht und mit welcher Erwartung man im Unrecht ist. Sie manifestieren, dass vom Recht nicht Sanktion, sondern Entscheidung in einem Widerstreit, in einem »Kampf ums Recht«<sup>7</sup>, gefordert ist.

## 2.2. Konflikt statt Konsens

Elaborierter als in der klassischen Dichotomie zwischen Realisten und Rechtsformalisten stellen sich die gegenseitigen Beobachtungsbeziehungen von Recht und Politik in den Arbeiten der klassischen *English School* und in der vor allem in Deutschland vertretenen Doktrin der »internationalen Gemeinschaft« dar. Während insbesondere Hedley Bull den Gedanken der »International Society« unter Bezug auf die Rechtstheorie Herbert L. A. Harts (1961) ausgearbeitet hat, nahm die *German School* ihrerseits sozialwissenschaftliche Erkenntnisse insbesondere von Ferdinand Tönnies (1922) in ihre Konzeption auf.<sup>8</sup>

Dabei findet sich in den frühen Arbeiten der *English School* eine Auseinandersetzung mit dem Völkerrecht, die rechtstheoretische Überlegungen durchaus ernst nimmt. Bull hatte ein Rechtskonzept in seine Arbeiten integriert, das sich auf die Rechtstheorie Harts stützt und das Völkerrecht als bindende Rechtsmasse betrachtet (Bull 1977: 122; siehe auch Kingsbury 1997). Bull verwirft den Gedanken, dass das Völkerrecht etwas anderes sei als ein primitives Recht. Das Völkerrecht ermangele der von Hart so zentral konzipierten *secondary rules*.<sup>9</sup> Dennoch habe das »primitive Völkerrecht« eine klare Funktion: Es muss das Grundprinzip der weltpolitischen Differenzierungsform identifizieren und dessen Höherwertigkeit gegen konkurrierende Ordnungssysteme verteidigen (Bull 1977: 135). Das impliziert, dass das Recht insofern keine von der Politik autonome Bedeutung hat, sondern nur die jeweiligen politisch gesetzten Prinzipien, Koexistenzformen und *compliance*-Regeln zu *identifizieren* habe. Auch bei Bull bleibt der Rechtsbegriff instrumentalistisch (Bull 1977: 139).

Innerhalb der Doktrin der internationalen Gemeinschaft<sup>10</sup> liegt demgegenüber das Gewicht auf der Beschreibung der Rechtsnormen als Differenz von Gesellschaft/ Gemeinschaft. Ähnlich wie Bull hatte Hermann Mosler 1973 in seiner *Hague Lecture* mit dem Thema »The International Society as a Legal Community« darauf abgestellt, dass jede auch noch so unorganisierte Gesellschaft eine Verfassung haben müsse. Ohne diese habe man es nicht mit einer Gemeinschaft, sondern nur mit einer Ansammlung von Individuen zu tun (Mosler 1973: 15f). Anders jedoch als Bull legen die Vertreter der *German School* Wert auf die Feststellung, dass das Völkerrecht alles andere als ein primitives Recht sei, sondern sehr wohl über die von

7 Siehe schon Kantorowicz alias Gnaeus Flavius (1906) und von Jhering (2003: 5).

8 Zu einer Auflistung einzelner Autoren der *German School* ist Klabbers (2003) instruktiv.

9 Diese *secondary rules* – Erkenntnisregel, Änderungsregel und Entscheidungsregel – sind für Hart (1961) essenziell für die Selbstorganisation entwickelter Rechtssysteme.

10 Umfassend: Paulus (2001); Tomuschat (1995); siehe aber auch schon Lauterpacht (1933).

Hart für entwickelte Rechtssysteme geforderten *secondary rules* verfüge. Als solches sei das Völkerrecht die Bedingung der Existenz der Nationalstaaten. Wie zuvor bereits Alfred Verdross (1926, 1953) betonten die Vertreter der *German School* die Feststellung, dass das Band, welches die internationale Gemeinschaft zusammenhält, ein wertbezogenes Band ist (Verdross 1964: 12, 1953: 139; Tomuschat 1999: 314).

Die Einheit dieser beiden Entwürfe liegt darin, dass hier eine stark konsensual geprägte Sicht auf die internationale Gesellschaft/Gemeinschaft vorherrscht. »Common interest« und »common values« sind die Schlüsselbegriffe dieser beiden europäischen Denktraditionen. Es bleibt dabei aber ein Paradox, dass die Staaten die internationale Gemeinschaft/Gesellschaft konstituieren und es zugleich diese internationale Gemeinschaft/Gesellschaft ist, die die Staaten konstituiert. Die Frage nach der wechselseitigen Konstituiertheit von Akteuren und Strukturen (für die IB siehe Dessler 1989; Wendt 1987) bleibt nicht ohne Auswirkungen auf den Rechtsbegriff. Beide Konzepte sind zirkulär angelegt, indem die Rechtsbegründung auf eine ontologisch höhere Entität externalisiert wird, die ihre Autorität entweder aus der angeblich je individuellen Zustimmung bzw. den gemeinsamen Interessen oder aber aus der Tatsache der Wertgebundenheit ihrer Rechtsordnung bezieht (Kritik an Gemeinschaftlichkeitsentwürfen bei: Arangio-Ruiz 1997; Derrida 2000).

Die *English School* in der Prägung, die Bull ihr gegeben hat, und die *German School* nehmen ein jeweiliges Primat ihrer Partialperspektive an. Die *gemeinsame* Konzeptionsschwäche dieser beiden Ansätze liegt darin, dass sie auf *gemeinsame* Interessen bzw. *gemeinsame* Werte abstellen und damit die Existenz eines Exklusionsbereiches negieren. Das ist für die Entwicklung eines adäquaten Rechtsbegriffs deshalb zentral, weil morphogenetische Prozesse wie das Recht Unterscheidungen, nicht Interessen, Ziele, Werte oder Identitäten benutzen, um emergente Strukturen zur Erwartungsstabilisierung zu bilden (Luhmann 1990: 179). Indem *German* und *English Scholars* auf den »cohesive glue« (Tomuschat 1997: 43) gemeinsamer Werte bzw. Interessen setzen, marginalisieren sie, dass es im Recht um die Entscheidung von Fällen des Widerstreits geht, in denen sich »der Bürgerkrieg der ›Sprache‹ immer wieder von neuem entzünden kann und tatsächlich auch entzündet« (Lyotard 1989: 236). Der Realwiderspruch des Rechts besteht darin, dass weder ein präexistentes Rechtssystem ein gesellschaftliches Außen repräsentiert, dessen Stratifikationsmuster – wie auch naturrechtliche Konzeptionen es implizieren – durch ein naturgegebenes Recht dignisiert werden könnten. Noch existiert ein präkonstituiertes gesellschaftliches Signifikat für das, was rechtens ist, weshalb Rechtssoziologien, die behaupten, das Recht sei den Realverhältnissen lediglich erkennend zu entnehmen, fehlgehen.<sup>11</sup> Gesellschaftsstruktur und Rechtssemantik sind vielmehr in einem zirkulären Prozess miteinander verknüpft. Nur durch perma-

11 Zu den Naturrechtstheorien siehe Fischer-Lescano (2005a: 41-46). Die klassische Rechtssoziologie von Eugen Ehrlich (1913: 81), Santi Romano (1918: § 12), Maurice Hauriou (1933), Georges Scelle (1932: 6) und Georges Gurvitch (1947: 181) beschrieb eine statische Vielfalt gegeneinander abgegrenzter normativer Ordnungen, deren Normativität unmittelbar aus dem Faktischen herrühren sollte.

nente Purifizierungsstrategien kann die Funktionalität des Rechtsmediums gewährleistet werden (Stäheli 2000: 184-223).

*German* und *English Scholars* suchen hierbei die Fiktivität des behaupteten – sei es politischen, sei es rechtlichen – Konsenses zu invisibilisieren. Das vermeintliche Werte- bzw. Interessenband ist aber

»niemals durch und durch real; seine unterstellte Wirklichkeit ist keiner Anschauung je gegeben, sie ist gesetzt, konstruiert, induziert, sie impliziert bereits einen symbolischen Diskurseffekt, eine ›legal fiction‹, wie es bei Joyce, im *Ulysses*, von der Vaterschaft heißt. [...] Alles, was innerhalb des politischen Diskurses auf die Geburt, die Natur oder die Nation sich beruft – ja selbst auf die Nationen oder die universale Nation der menschlichen Brüderlichkeit –, dieser ganze Familiarismus besteht in einer Renaturalisierung jener ›Fiktion‹. Was wir hier ›Verbrüderung‹ nennen, zeitigt in symbolischer und konventioneller Weise, durch Übereinkunft und beedigende Verpflichtung eine *bestimmte Politik*« (Derrida 2002: 138).

Der Konsens, an den die klassische *English School* und die *German School* ihre Rechtsbegriffe binden, ist darum eine zirkuläre Strategie. In ihrem blinden Fleck liegen Dissens, Konflikt und *persistent objection*.<sup>12</sup> Mittels einer Depolitisierung durch Substanzialisierung soll der Rechtsbegriff an vorgebliche Realzustände – welchen Primats auch immer – geknüpft werden (vgl. Zehfuss 2002: 246f). Gerade dadurch erfolgt die Verknüpfung von Recht und Politik je perspektivisch monopolisierend. Das politische Moment dieser Verknüpfung und der jeweiligen Rechtskonzeption wird somit nicht offen gelegt. Der konstitutiven Bedeutung der Signifikationsprozesse und Widerstreitsfälle für den Rechtsbegriff selbst<sup>13</sup> wird keine hinreichende Beachtung geschenkt.

### 2.3. Weltgesellschaftlicher Regimepluralismus

Es ist die Stärke der Regimetheorien, dass sie aus den abstrakten Höhen der Gesellschaft- und Gemeinschaftlichkeit herabgestiegen sind und sich konkreten Regelungsmaterien zugewendet haben. Gleichwohl pflegen sowohl politikwissenschaftliche als auch rechtliche Untersuchungen das Phänomen »Regime« je auf die eigene Denklogik reduziert zu adressieren. Während politikwissenschaftliche Analysen die rechtliche Komponente in der Regel unberücksichtigt lassen, beschränken sich rechtliche Arbeiten auf eine Analyse der mit der Kategorisierung als »Regime« verbundenen dogmatischen Konsequenzen. Damit sind die Regimetheorien ein Beispiel für nicht genutzte Möglichkeiten der Interdisziplinarität, da koevolutive Prozesse von Politik und Recht nicht thematisiert wurden. Die Verwendung des Begriffs »Regime« in politischen und rechtlichen Kontexten ist in dem gleichen Maße miteinander inkompatibel wie die Verwendung des Begriffs »Staat« in Carl Schmitts politischer Staatstheorie und Kelsens reiner Rechtslehre als »Staatslehre ohne Staat«.

12 Zu Letzterem als völkerrechtliche Figur: Beutz (1997).

13 Die Bedeutung dieser Dimension für eine Konzeption der Völkerrechtspolitik wird in Abschnitt 3 weiter zu vertiefen sein.

In der klassischen, vielfach reproduzierten Formulierung von Stephen Krasner fragt die politikwissenschaftliche Regimetheorie nach »principles, norms, rules, and decision-making procedures around which actor expectations converge in a given issue-area« (Krasner 1982: 185). Schon die Semantik »Regime« könnte darauf schließen lassen, dass die Regimetheorie einem Phänomen nachgeht, das eine genuin rechtliche Komponente hat. Als »Regime« werden seit dem 19. Jahrhundert völkerrechtliche Regelungsgegenstände bezeichnet, die eine transnationale Komponente haben, d. h. grenzüberschreitende Umweltfragen, Gewässernutzung etc. (Garnier 1839; Engelhardt 1879).<sup>14</sup> John Ruggie und Ernst Haas führten den Begriff 1975 in die politikwissenschaftliche Debatte ein (Ruggie/Haas 1975).<sup>15</sup> Vor dem Hintergrund der politischen Praxis auf internationaler Ebene zeichnen politikwissenschaftliche Regimetheoretiker seither ein Bild internationaler Institutionen bzw. Regime, das die Chancen der Kooperation im Kontext internationalen Regierens weniger pessimistisch zeigt als im Realismus (Keohane 1984; Überblick: Hasenclever et al. 1997). Insbesondere die Arbeiten der Tübinger Regimeforschung haben dabei das Problembewusstsein dafür geschärft, dass ein monokausaler Zugang durch eine Pluralität von Perspektiven – zu nennen wären macht-, interessen- und wissensbasierte Ansätze – zu ersetzen ist (Hasenclever et al. 1997). Während der Macht- und Interessenfokus hierbei in der Regel im rationalistischen Paradigma verbleibt und Regime als Set regulativer Normen konzipiert, die mehr oder weniger starke Auswirkungen auf die rationalen Kosten-Nutzen-Kalküle egoistischer Akteure zeitigen, nehmen wissensbasierte Theorien an, dass Normen auf die Identität der Akteure wirken.<sup>16</sup> Der rechtlichen Eigendynamik der Regime haben allerdings auch konstruktivistische Arbeiten kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Dies war Anlass früher Kritik (Kratochwil 1984, 1989; Jepperson et al. 1996), die aber nicht zu einem Paradigmenwechsel der Betrachtung geführt hat (Jaeger 1996: 326f).

Ein ähnlicher Reduktionismus ist für die Regimediskussion im Recht zu beobachten. Der Regimebegriff hat hier eine operative Verwendung gefunden, deren Kerngedanke darin liegt, dass es bestimmte Regime, sog. *self-contained regimes*, gibt, in denen die allgemeinen völkerrechtlichen Reziprozitätsregeln nicht gelten. Die Rechtswissenschaft bezeichnet damit also insbesondere diejenigen Normenkomplexe (WTO, EU, Recht des diplomatischen Verkehrs etc.), für die im Fall von Zuwiderhandlungen *leges speciales* vorgesehen sind.<sup>17</sup> In jüngster Zeit hat der rechtliche Regimebegriff erneute Aufmerksamkeit in der völkerrechtlichen Fragmentie-

- 
- 14 Siehe die *Trail Smelter* Entscheidung aus dem Jahr 1938, in der die Regelung grenznachbarlicher Umweltschutzfragen als »Regime« bezeichnet wurde (American Journal of International Law 1939: 182-212, 1941: 684-736; siehe auch Kratochwil (1984: 344)).
- 15 Der Sonderband der Zeitschrift *International Organization* beinhaltet insbesondere einen Beitrag von Haas (1975a) und von Ruggie (1975); siehe auch Haas (1975b).
- 16 Zur Unterscheidung regulativer und konstitutiver Normen, siehe z. B. Checkel (1998: 327f); außerdem Kratochwil/Ruggie (1986) und Kratochwil (1989).
- 17 Siehe nur IGH, Case Concerning the United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran (United States v. Iran) »Hostages Case«, ICJ Rep. 1980: 3-46, 41 (Ziff. 86).

rungsdebatte erfahren.<sup>18</sup> Die diesbezügliche Diskussion ist rechtstechnisch geprägt und fragt in erster Linie nach dem Verhältnis von *lex specialis* zu *lex generalis*, nach der Rolle des IGH in den Prozessen der rechtlichen Binnendifferenzierung und nach den Grenzen der Verselbstständigung der *self-contained regimes* (Kritik bei Fischer-Lescano/Teubner 2004: 1036-1039).

Die entscheidende Schwäche der beiden Regimeansätze liegt darin, dass sie sich vornehmlich auf eine etatistische Perspektive beschränkt haben. Selbst Oran Young, der die Staatszentrierung herkömmlicher Regimetheorien kritisiert hat, bricht aus dieser Sichtweise nicht hinreichend aus (Young 1994). Zwar verzichtet sein transnationaler Rechtsbegriff explizit und richtig auf einen Nexus mit staatlichen Ratifikationsurkunden. Young kann aber nicht erklären, woher Rechtsnormen im post-westfälischen Völkerrecht ihre gesellschaftliche Wirksamkeit beziehen. Denn unabhängig von der Operationalisierung der Selbstorganisation der Regime sind die normativen Erwartungen der Weltgesellschaft an die Regime zu berücksichtigen. Auch sind völkerrechtlich installierte Regime nur eine Form transnationaler Regime. Ihnen stehen eine Fülle privater<sup>19</sup> Regime gegenüber, die alle nicht auf die Politik angewiesen sind, sondern jenseits der Staatenwelt ihren eigenen Normbedarf befriedigen (Callies 2004: 165-177). Das rapide Wachstum der nicht-staatlichen Rechtsregime hat zu einem »global law without the state« geführt (Teubner 1996a; siehe auch Sell 2000). Nur wenn man dies in die Betrachtungen einstellt, kann man das gesellschaftliche Umfeld, dem die post-westfälische Politik ausgesetzt ist, angemessen beschreiben (Albert 2002: 195f).

Politikwissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Regime-Begriffe verzichten auf eine Betrachtung der jeweiligen *altera pars*. Sie betrachten Regime einseitig entweder als dogmatisch-rechtliche Figur oder stellen ausschließlich auf die Konsequenzen der Staaten-Regime-Verhältnisse ab. Während politikwissenschaftliche Analysen dabei die konstitutive Funktion des Rechts nicht in den Blick nehmen, haben Rechtspraxis und Rechtstheorie durch die Fokussierung auf dogmatische Stringenz die koevolutiven Prozesse bei der Formierung und Etablierung der *self-contained regimes* nicht beachtet.

#### 2.4. Konstitutioneller Pluralismus

Die letzte große Welle der Interdisziplinarität setzte zu Beginn der 1990er Jahre ein. »Verrechtlichung« ist das Stichwort, unter dem sich eine Fülle heterogener und die Disziplinengrenzen transzendierender Ansätze der Frage »Macht Recht einen Unterschied?« (Wolf/Zürn 1993) widmete. Die Verrechtlichungsdebatte fokussiert insofern die von der Regimetheorie stets nur als blinden Fleck mitgeführte rechtliche Dimension (Mayer/Rittberger 2001; Brütsch 2002).

---

18 Zu dieser Debatte: Koskeniemi/Leino (2002); Sonderheft des *New York University Journal of International Law and Politics* 31: 4 (1999).

19 »Privat« spielt hierbei nicht auf den Gegensatz öffentlich-privat an, sondern verweist auf nicht-staatliche, zivilgesellschaftliche Regime.

## 2.4.1. »A New Generation«

Besonderen Einfluss in dieser Debatte erlangte der im Jahr 2000 in der Zeitschrift *International Organization* von Judith Goldstein et al. herausgegebene Sonderband zu »Legalization and World Politics«.<sup>20</sup> Insbesondere der programmatische Text »The Concept of Legalization« (Abbott et al. 2000) avancierte innerhalb kürzester Zeit zum viel zitierten Referenzpunkt der interdisziplinären Debatte. Die Autoren, US-amerikanische Völkerrechtler und Politikwissenschaftler, grenzen sich genealogisch von Morgenthau u. a. ab, setzen sich aber auch zu dieser Generation in Beziehung. Sie verstehen sich als »New Generation of Interdisciplinary Scholarship«: »Regardless of mistakes in the past, and no doubt future, the wheel has come round again« (Slaughter et al. 1998: 393). – »We have been here before« (Koskeniemi 2000: 34): Martti Koskeniemi fast schon resignierende Zurkenntnisnahme der »Wiederkehr des Immergleichen« (Nietzsche 1999) zielt auf die in den USA gelehrte Interdisziplinarität, der er vorwirft, das Werk Morgenthaus zu Ende bringen zu wollen (Koskeniemi 2000: 29). Im Kern dieser von den *Critical Legal Studies*<sup>21</sup> wiederholt vorgebrachten Kritik steht, dass die interdisziplinäre Forschungswelle in den USA den Wolf des politikwissenschaftlichen Rechtsbegriffs in den Schafspelz der Rechtstheorie kleidet. Der politische Realismus Morgenthaus, sein normatives Argument des Primats der Politik in von der Politik als politisch bestimmten Entscheidungsfällen, würde, wenn man diesen Normpropositionen folgte, durch die Inkorporation in den rechtlichen Diskurs normativ verfestigt.

Dem interdisziplinären Versuch der *New Generation* ist hierbei in der Tat vorzuwerfen, dass er das rechtliche Proprium durch eine die Unterschiede zwischen politischer und rechtlicher Betrachtungsform nivellierende Herangehensweise und durch eine politische Analyse ersetzt wissen will. Für die *New Haven School* hat Myres McDougal das bereits 1941 formuliert (McDougal 1941: 834). Die in den USA vorherrschenden Ansätze interdisziplinärer Völkerrechtstheorie (instruktiver Überblick: Voos 2000) intendieren die normative Absicherung von Morgenthaus realpolitischem Argument (Kritik daher auch bei Brunnée/Toope 2000). Hatte Wolfgang Friedmann noch 1968 das Grundprinzip des Völkerrechts im Prinzip *souveräner Gleichheit* gesehen (Friedmann 1968: 151), sucht die *New Generation* nunmehr die Überzeugung zu vermitteln, dass das neue Völkerrecht mit der pluralistischen Toleranz zu brechen habe.<sup>22</sup> Die liberalen Anti-Pluralisten vertraten entweder – wie Thomas Franck (1992) – eine mildere Position, die zwar eine Pflicht zur Demokratie vorsieht, oder aber – wie beispielsweise Michael Reisman (1990) oder Fernando Tesón (1997) – eine starke Version, die gar eine pro-demokratische Intervention

20 Siehe *International Organization* 54: 3. Einen Überblick unter Einbeziehung der deutschsprachigen Beiträge zur Debatte geben List/Zangl (2003).

21 Maßgebliche Vertreter dieser Richtung sind Kennedy (1988, 1999), Koskeniemi (1989). Einführung bei Frankenberg (2006) und Beck et al. (1996).

22 Zur Einbindung liberaler Theorien in die Rechtswissenschaft: Slaughter (1993, 1995, 2003); Slaughter et al. (1998). Kritisch: Alvarez (2001); Reus-Smit (2001); Simpson (2001).

rechtfertigt (Fox/Roth 2000). Auch Anne-Marie Slaughters Arbeiten haben – zuletzt in ihrem Text »A Constitutional Moment«, der normative und deskriptive Analyse unzulässig vermischt und Kelsens Grundnorm-Konzept als Marketingtrick verwendet (Slaughter/Burke-White 2003; kritisch: Fischer-Lescano 2005b: 336) – eine Wendung genommen, die es rechtfertigt, Slaughter als »starke Anti-Pluralistin« einzuordnen. Der rechtsinstrumentalistischen Scylla steht eine Charybdis gegenüber, in deren schwacher Form gefordert wird, dass das Recht den politischen Prozess nicht behindern dürfe<sup>23</sup> und deren starke Form die Existenz von Recht auf internationaler Ebene gänzlich negiert (Kahn 1999). Die Gemeinsamkeit des rechtsnihilistischen Rechtskulturalismus und des apologetischen Rechtsinstrumentalismus liegt dabei in der Marginalisierung des rechtlichen Propriums, darin also, dass das realistische Credo – nicht Recht, sondern politischer Dezisionismus ist gefragt – normativ abgesichert werden soll.

In diesem Sinne benennen beispielsweise Slaughter und ihre Kollegen als Anwendungsgebiete ihres interdisziplinären Projektes: »(1) to diagnose international policy problems and to formulate solutions to them; (2) to explain the function of particular legal institutions; and (3) to examine and reconceptualise particular institutions of international law generally« (Slaughter et al. 1998: 373). Doch all dies sind Aufgaben, die mit der eigentlichen Arbeit des Juristen, die Rechtmäßigkeit eines spezifischen Verhaltens an geltenden Normen zu überprüfen, nichts zu tun haben. Eine solche Analyse dient vielleicht der *lex ferenda*, das geltende Recht kann man auf diesem Weg nicht bestimmen. Bull hat genau das bereits 1972 erkannt. Gerichtet gegen heute als »liberale Anti-Pluralisten« zu kategorisierende Autoren wie die Vertreter der *New Haven School*, aber auch gegen Richard Falk schrieb Bull, »the blurring of the distinction between ›is‹ and ›ought‹ imposes a grave obstacle both to the work of identifying what rules are law, and to the work of establishing what rules are good rules« (Bull 1972: 585). Und er fährt fort mit der Kritik daran, dass

»many students of international law, particularly in the United States, are turning away from international law towards the wider field of the study of international order in all its aspects. This is in itself no bad thing [...] It should be recognized, however, that what they are now doing is not properly called the study of international law. And it should be recognized also that the subject they are leaving behind them, the exposition and interpretation of existing legal rules, is one that demands continuing attention« (Bull 1972: 587).

Bull – als früherer interdisziplinärer Denker – legt den Finger auf ein Problem, das sich heute in noch massiverer Form als in den 1970er Jahren zeigt. Seine Bedenken gegen instrumentalistische interdisziplinäre Forschungen sind daher hochaktuell. Denn letztlich bedeutet der Versuch, politikwissenschaftliche Theorie als rechtliche Methodologie zu konzipieren, ein Eindringen der politischen Rationalität unmittelbar in die Rechtsrationalität. Mit der Etablierung des Instrumentalismus als rechtlicher Methodologie ginge der rechtliche Mehrwert verloren; das Recht würde ersetzt durch eine Soziotechnik, die auf fundamentalen Fehlannahmen aufbaut: Individuen sind nicht die autonomen Rationalitätsmaximierer mit fixierten Interessen, wie

---

23 »By imposing a legal strait jacket upon it« (Kennan 1984); siehe auch Glennon (2001).

Instrumentalisten in sozialtheoretischer Hinsicht annehmen. Das Recht ist kein Subsumtionsautomat, keine deduktive Maschine in der ein bestimmter Input kausal zu einem rechtlichen Output führte, sondern ist Medium und Form von Widerstreitfällen (Fischer-Lescano/Christensen 2005: 228-239). Wenn dann die die Entscheidung leitenden Rationalitäten keine rechtlichen mehr sind, sondern politischen Dezi- sionismus erfordern, ist das rechtliche Proprium verschwunden (Allott 1971: 126).

#### 2.4.2. Pluralität sekundärer Regeln

Die Einführung des *legalization*-Konzepts<sup>24</sup> steht im Kontext solcher Interdisziplina- ritätskonzeptionen. Das *International Organization*-Sonderheft zu »Legalization and World Politics«, mit dem Kenneth Abbott et al. (2000) rechtstheoretische Untersu- chungen mit politikwissenschaftlichen Arbeiten in der Tradition des neoliberalen Institutionalismus zusammenzubringen suchen, bietet in Einleitung und Arbeitspro- gramm ein Analyseraster, das versucht, die Bildung von unterschiedlichen Institutio- nen in politischen Prozessen anhand der Komponenten *obligation*, *precision*, *delega- tion* darzustellen (Abbott et al. 2000: 401). Die Autoren entwerfen damit eine differenzierte Definition, die aber die zentrale Unterscheidung von Recht und Nicht- Recht verwischt und somit für die Klärung der Frage des Rechtscharakters des Völ- kerrechts und sein Verhältnis zur Politik kontraproduktiv ist (Solte 2003: 529; Albert 2002: 293; Finnemore/Toope 2001). Die Kritik bei Finnemore und Toope weist genau diese Stoßrichtung auf (Finnemore/Toope 2001: 748). Der in der *legalization*- Debatte verwendete Rechtsbegriff ist ungenau, eine Gradualisierung irreführend. Wenn man überhaupt der unglücklichen Einteilung *soft/hard law* folgen möchte, gegen die es in der Rechtswissenschaft berechnete Bedenken gibt,<sup>25</sup> so handelt es sich doch beide Male um Recht. Mit anderen Worten: Im Rechtsglobus gibt es nur Recht und Nicht-Recht, aber kein *high-/medium-/low*-Recht. Die *legalization*-Theo- retiker hingegen erwecken den Eindruck, als könne man ohne systematische Gesamt- schau einem jeden Paragraphen und Artikel des Rechts die Messlatte *high/medium/low* an *precision* anlegen (Abbott et al. 2000: 402). Indes ist jede Rechtsnorm unpräzise, jedes Gericht der Welt wird ständig mit unterschiedlichen Lesarten angeblich präzi- ser Normen konfrontiert und die rechtliche Praxis wird dadurch erschwert, dass jeweilige Sachverhaltsvorträge auf die je unterschiedlichen Normlesarten zuge- schnitten werden. Der juristische Alltag besteht daher nicht in normativen Rechen- aufgaben, sondern in Entscheidungen (Derrida 1991: 48f; Oeter 2004: 61-65). Das entscheidende Problem mit den Kriterien *obligation/precision* ist darum fundamen- tal: Rechtsnormen sind Hypertexte. Man kann Normen nicht aus ihrem Kontext iso- lieren, ohne dass sie sich verändern. Goldstein et al. (2000) tun aber genau dies und

24 Im Folgenden wird der Terminus »legalization« in Bezug auf die US-amerikanische, im Sonderheft der *International Organization* geführte Debatte verwendet.

25 Siehe Bothe (1980), der konsequent ausschließlich zwischen Recht und Nicht-Recht unterscheidet.

unterschlagen, dass im Rahmen der systematischen Auslegung und nationalstaatlichen *leges*-Hierarchien selbst die detaillierteste Vorschrift des nationalen Rechts so eng mit den von der Verfassung gesetzten Normen verbunden ist, dass beide im Rahmen einer Betrachtung des operierenden Rechtssystems nicht voneinander isoliert werden können. Das Recht arbeitet hierbei mit Verhältnismäßigkeiten und sonstigen Generalklauseln und damit wird jeder Blick auf das Recht zu einem Hin- und Herwandern zwischen Verfassung, einfachgesetzlicher Norm und Fall. Diese gegenseitigen Inbezugsetzungen gestalten sich im internationalen Recht noch fragmentierter und unübersichtlicher als in nationalen Rechtsordnungen (zu Kompatibilisierungstechniken: Fischer-Lescano/Teubner 2004). *Precision* ist darum ein »unpräzises Kriterium«. Das Gleiche gilt für *obligation*. Das Rechtssystem arbeitet ausschließlich nach dem binären Code Recht/Unrecht. Die von Kenneth Abbott und Duncan Snidal im Rahmen des *legalization*-Konzepts gemachten graduellen Differenzierungen (Abbott/Snidal 2000: 422) innerhalb des Rechtsbegriffs sind hier nicht hilfreich. Wenn dann noch gesagt wird, »hard law is not the typical international legal arrangement« (Abbott/Snidal 2000: 421), bleibt der Rechtsbegriff (»legal arrangements«, die nicht aus »hard law« bestehen) auf der Strecke und man erahnt, dass es nicht darum geht, die Operativität des Rechts zu beschreiben, sondern dass das Völkerrecht mit einer politischen Verstrickung konfrontiert und ein politischer Begriff des Rechts appliziert wird: »In all these settings, to paraphrase Clausewitz, »law is a continuation of political intercourse, with the addition of other means« (Abbott et al. 2000: 419)

Das erweckt die in politischer Verstrickung generierte Illusion, dass die Politik als Clausewitzscher Kriegsherr über die Operativität von Recht und Nicht-Recht entscheiden könnte. In dieses Bild passt auch, dass der *legalization*-Ansatz nicht, wie etwa in der Verrechtlichungsdebatte der deutschen Politikwissenschaft, von *Adjudikation* spricht, wenn er bezeichnen möchte, was Hart (1961) *Entscheidungsregeln* nannte,<sup>26</sup> sondern von *delegation*. Dieses Kriterium verbleibt im Vertragsparadigma und verkennt die komplexen Umweltbeziehungen der Regime und die Tatsache, dass die Mehrzahl der völkerrechtlichen Jurisdiktionsregeln nicht völkervertraglich, sondern gewohnheitsrechtlich entstanden sind. Das lenkt den Blick auf einen weiteren Konstruktionsfehler: die Nichtbeachtung der Rolle nationaler Gerichte in den internationalen Rechtsprozessen. Eine Fülle von Literatur widmet sich der Bedeutung dieser Gerichte und ihrer völkergewohnheitsrechtlichen Jurisdiktionsbegründung (siehe die Beiträge in Conforti 1997; Koh 1996). Der früheste Versuch, ihre transnationale Funktion theoretisch zu konzipieren, geht auf Scelle (1932, 1934) zurück, der in bestimmten Fragen von einer Verdopplung der Funktion des nationalen Richters bei Fragen internationaler Auswirkung (wegen der anzuwendenden Normen, der beteiligten Personen, dem Effektivitätsprinzip etc.) sprach (Fischer-Lescano 2005a: 157-161). Der *legalization*-Ansatz kann damit Grundfragen der transnationalen Rechtsprozesse (Koh 1996; Hanschmann 2006) nicht erklären. Er bleibt zu formalistisch, denkt in politisch gesetzten Textkategorien und vernachlässigt mit seinem politischen Clausewitz-Gestus die kommunikativen Interferenzen,

---

26 Siehe Fn. 9.

Skandalisierungsprozesse, nationalen Gerichte und die Radikalität des Regimepluralismus, spricht: die *Selbstorganisation des globalen Rechts*.

Insbesondere die deutschen Untersuchungen im Rahmen der Verrechtlichungsdebatte heben sich von den US-amerikanischen Autoren erfreulich ab und betrachten die rechtliche Debatte weitaus differenzierter (List/Zangl 2003; Wolf 2003; Voigt 1980; Zangl/Zürn 2004; Zangl 2005). Allerdings ist auch der deutschen Debatte vorzuwerfen, dass sie mit dem Begriff der »Verrechtlichung« relativ unkritisch umgeht. Denn auch »Verrechtlichung« ist ein »Weimar argument« (Koskeniemi 2000: 30):

»Verrechtlichung« ist ein hässliches Wort. Und es bezeichnet eine hässliche Sache. [...] Schon in seinem bürokraten-sprachlichen Stimmungsgehalt drückt das hässliche Kunstwort »Ver-recht-lich-ung« aus, welche Art der Umweltzerstörung in erster Linie gemeint ist: die Bürokratisierung der Welt« (Teubner 1984: 290).<sup>27</sup>

Rechtswachstum, Konflikteignung und Entpolitisierung sind die Schlagworte, die mit dem Begriff verbunden sind, der als Kampfbegriff in der Weimarer Republik entstand. Der Links-Schmittianer Ernst Fraenkel hatte damit die »Versteinierung« der Arbeitsbeziehungen kritisiert, die die politische Dynamik der Arbeiterbewegung lähme (Fraenkel 1966; Kritik an Fraenkel: Kirchheimer 1972). »Verrechtlichung« war so bereits in Weimar eine politisch verstrickte Kritik an der Konflikteignung der Politik durch das Recht, in dem sich nach dem Satz von Bernhard Windscheid der »Jurist als solcher« um »ethische, politische oder volkswirtschaftliche Erwägungen nicht kümmert« (Windscheid 1904: 101).

Der »Völkerrechtler als solcher« hat nun durchaus zur Kenntnis genommen, dass die globale Rechtsentwicklung in Bewegung gekommen ist. Sowohl die Fragmentierungs- als auch die Konstitutionalisierungsdiskussion haben sich dieser Frage angenommen. Die Fragmentierungsdebatte reagiert damit auf die rechtliche Herausforderung, dass die jeweiligen Spezialregime eine Rechtsdynamik genommen haben, die die Rückbindung an das allgemeine Völkerrecht problematisch erscheinen lässt. Immer wieder werden Fragen der Regime-Kollision, des *forumshopping*<sup>28</sup>, alternativer Rechtssetzungsverfahren und – im Zuge der Tadic/Nicaragua-Fälle vor dem *International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia* (ICTY) und dem IGH<sup>29</sup> –

27 Siehe auch Habermas (1981: 522-547), Blichner/Molander (2005).

28 Zum *forumshopping* siehe den Definitionsversuch bei Lawrence Helfer (1999: 288): »What I define as forum shopping is not limited to an individual petitioner's strategic choice to litigate her claims in one of several available adjudicatory fora. It also encompasses other consequential choices engendered by the concurrent, overlapping jurisdiction of human rights treaties and tribunals, including attempts by petitioners to litigate identical or related claims in multiple fora at the same time, and attempts to engage in sequential litigation of claims. As explained more fully below, I refer to these three distinct activities as 'choice of tribunal forum shopping,' 'simultaneous petition forum shopping,' and 'successive petition forum shopping.'«

29 Die *loci classici* sind: ICTY, The Prosecutor v. Dusko Tadic, Judgement, Case No. IT-94-1-A, Appeals Chamber, 15.7.1999, in: International Legal Materials 38 (1999), 1418-1623, Ziff. 115-145; IGH, Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and Against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, ICJ Rep. 1986, 14-150, Ziff. 109-116. Die Tadic-Entscheidung des ICTY ist abrufbar unter: <http://www.un.org/icty/tadic/appeal/judgement/tad-aj990715e.pdf>; 7.9.2005.

von widersprechenden Urteilen aufgeworfen. 125 internationale Entscheidungskörper hat das *Project on International Courts and Tribunals* (PICT) ausgemacht;<sup>30</sup> von je spezifischen *secondary rules* im Sinne Harts ist nunmehr die Rede (Hafner 2000; Barnhoorn/Wellens 1995) und von der damit verbundenen Konstitutionalisierung des UN-Rechts, des WTO-Rechts und des EU-Rechts. Gemeint ist damit in erster Linie die jeweils regimespezifische Implementierung der *rule of law*.

Lauterpachts bereits 1933 geäußertes Diktum, die *rule of law* sei »an a priori assumption of every system of law, not a prescription of positive law« (Lauterpacht 1933: 64), zeigt, dass die politikwissenschaftliche Frage der »Verrechtlichung« in die Rechtssprache nicht übersetzt werden kann, da dieser Beschreibung die rechtliche Selbstbeschreibung der *Herrschaft des Rechts* entgegensteht. Der Kontext von Lauterpachts Äußerung verweist zudem darauf, wie sehr Völkerrechtler gegen das »Weimar argument« angegangen sind, es gäbe nichtjustiziable Hoheitsakte im Sinne Schmitts, Morgenthau und anderer normativ argumentierender politischer Rechtstheoretiker (Lauterpacht 1933: 158). In rechtlicher Perspektive geht es daher aktuell nicht um »Verrechtlichung«, sondern um eine Pluralität von *rules of laws* und die Frage ihrer Kommensurabilisierung. Allerdings bleibt der juristische Blick typischerweise auf *leges*-Hierarchien reduziert. Auf widersprüchliche Einzelfallentscheidungen, Normenkollisionen und dogmatische Inkonsistenzen, die durch das chaotische Nebeneinander von global agierenden Konfliktlösungsinstanzen ausgelöst werden, reagieren Juristen regelmäßig mit der Forderung nach hierarchischen Lösungen des Problems (Oellers-Frahm 2001; Hafner 2000).

Anders als das *legalization*-Konzept, das in den Paradigmen des Clausewitzschen Politikprimats über das Recht denkt, pflegt der völkerrechtliche Diskurs im Festhalten an Einheitskonzeptionen des Rechts einen eigentümlichen juristischen Reduktionismus, der die rechtspluralistische Entwicklung aus den gesellschaftlichen Kontexten losgelöst betrachtet und damit auf die globalen Herausforderungen nur mit hierarchischen Antwortversuchen reagiert. Anstelle eines »Internationalen Verfassungsrechts« als allumfassendes Verfassungsrecht eines Quasi-Weltstaates wäre eine angemessene Strategie indes, sich nicht an nationalstaatliche Muster eines Stufenbaus des Rechts zu klammern (Willke 2003). Dabei wäre insbesondere der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das Völkerrecht mit Art. 38 IGH Statut und den völkerrechtlichen Jurisdiktionsregeln durchaus über *secondary rules* verfügt. In nationalen und internationalen gerichtsförmigen Verfahren wird über die Geltung und Nicht-Geltung, Änderung und Fortentwicklung von Völkerrecht entschieden. Insbesondere haben sich aber in den Regimen, beispielsweise durch Resolutionen des Sicherheitsrates oder durch *general comments*, Rechtssetzungsregeln entwickelt, die zu einer »diversity in secondary rules« (Barnhoorn/Wellens 1995; Riedel 1991) geführt haben. Für politikwissenschaftliche und rechtliche Analysen bedeutet das, dass man sich dem neuartigen konstitutionellen Pluralismus im Weltrecht stellen müsste (Walker 2002; Walter 2001) und die Polyzentrik rechtlicher und politischer Prozesse ernst zu nehmen hätte (Fischer-Lescano/Teubner 2004: 1014-1017; Marauhn 2002).

30 [http://www.pict-pecti.org/publications/synoptic\\_chart/synoptic\\_chart2.pdf](http://www.pict-pecti.org/publications/synoptic_chart/synoptic_chart2.pdf); 7.9.2005.

## 2.5. Fazit: Analytische Defizite

Bei der Beantwortung der rechtstheoretischen und politikwissenschaftlichen Fragen eines globalen Rechts ist eine weitgehende Reproduktion der Dichotomie politischer/dogmatischer Rechtsbegriff zu beobachten. Die Defizite interdisziplinärer Arbeiten sind, das ist unsere These, darauf zurückzuführen, dass in diesen Analysen der Rechtsbegriff in inadäquater Weise bestimmt wurde: zu enge Bindung an Rechtsbefolgung und -durchsetzung, Aufladen des Rechtsbegriffs mit Konsenserfordernissen, Ignorieren der koevolutiven Prozesse der Rechtentstehung und eine Überbewertung von Hierarchiemodellen, als deren Folie der globale Webersche Anstaltsstaat dient, sind die maßgeblichen Konzeptionsschwächen. Insbesondere die interdisziplinäre Fixierung auf staatlichen Habitus, staatliche *compliance* und staatliche *opinio iuris* steht einer konzeptionellen Berücksichtigung der Voraussetzungen der Selbstorganisation des globalen Rechts im Wege. Für eine angemessene Beschreibung der Interoperabilität von Recht und Politik ist der etatistische Reduktionismus zu überwinden. Dies lässt sich für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung nur in einem Analyserahmen realisieren, der die wechselseitige Subordination von Recht und Politik überwindet. Dazu dient ein klassisches, wenn auch wenig prominent gewordenes Konzept: das der *Völkerrechtspolitik*.

### 3. *Etatistische Völkerrechtspolitik vs. polyzentrische Reflexionspolitik des Völkerrechts*

Im Grunde geht es für die interdisziplinäre Beschreibung zweier Rationalitätsbereiche, die offensichtlich ihre je eigene Sprache sprechen, lediglich darum, die theoretische Reflexionsebene an die Praxis des polit-juridischen Alltags heranzuführen. Das Konzept der *Völkerrechtspolitik* bietet sich dabei als Analyserahmen an, weil Trennung und Verknüpfung der beiden unterschiedlichen Logiken und Denkformen bereits in der Semantik zum Ausdruck kommen. Politik und Recht pflegen im praktisch-operativen Umgang je eine eigene *Völkerrechtspolitik* und es ist daraus die theoretische Konsequenz zu ziehen, zwischen einem genuin rechtlichen und einem genuin politischen Begriff der *Völkerrechtspolitik* zu differenzieren. Die politische bzw. rechtliche Verstrickungsproblematik wäre dadurch zu überwinden, dass man operative Geschlossenheit und kognitive Offenheit der gesellschaftlichen Rationalitätsbereiche Recht und Politik in der interdisziplinären Perspektive zur Geltung bringt, ohne eine Subordinationsform zu etablieren. Die theoretische Herausforderung besteht darin nachzuvollziehen, dass unter den Bedingungen post-westfälischer *Völkerrechtspolitik* weder das Recht die Politik noch die Politik das Recht unmittelbar determinieren kann, dass beide vielmehr ständig mit einer *altera pars* und wachsenden Anforderungen ihrer gesellschaftlichen Umwelten konfrontiert sind. Insbesondere zivilgesellschaftliche Skandalisierungsprozesse haben hierbei eine Doppelfunktion, indem sie in politische Kommunikationszusammenhänge die Macht

der Normen einbringen, selbst aber eine normative Macht darstellen und somit auch das Recht heterogenen Anforderungen weltgesellschaftlicher Politik aussetzen.

Das sollte nicht unreflektiert lassen, dass auch der Begriff *Völkerrechtspolitik* aus dem Rechtsdiskurs der Weimarer Republik herrührt.<sup>31</sup> Theodor Niemeyers frühe Anregung aus dem Jahre 1917, dass Völkerrechtspolitik als Wissenschaft betrieben werden müsse (Niemeyer 1917), wurde in der Weimarer Debatte insbesondere von Ernst Feilchenfeld aufgegriffen. Ausgangspunkt seiner Schrift aus dem Jahr 1922 bildet die Suche nach idealtypischen Regeln der Rechtsgestaltung. Feilchenfeld bezeichnet die Wissenschaft, die sich dieser Frage zuwendet, als »Rechtspolitik«, bezieht sich dabei allerdings explizit nicht auf einen Politikbegriff »in seinem modernen Sinne [...] als ›Kunst der Machtmittel‹, sondern in dem alten Platonischen Sinne [...] einer Wissenschaft von der Bessergestaltung der Gesellschaft« (Feilchenfeld 1922: 9). Sein normativer Politikbegriff verweist bereits auf die idealistische Verwendung. Feilchenfeld macht der Völkerrechtswissenschaft den Vorwurf, dass »die Weiterentwicklung des Rechts den Händen der Fachleute größtenteils entglitten und in die Hände politischer Parteien gefallen ist« (Feilchenfeld 1922: 9), und sucht nach allgemeingültigen Sätzen, »die notwendig für jede Völkerrechtspolitik gelten, und zwar unabhängig gelten von den wechselnden historischen Tatbeständen, welche die Gesetzgebungspolitik sonst auch für ihre Vorschläge berücksichtigen muss« (Feilchenfeld 1922: 10f). Natürlich scherte sich die politische Praxis um Feilchenfelds hehre wissenschaftliche Unternehmung wenig. Die »ideale« *Völkerrechtspolitik*, genauso wie das »ideale« Programm Präsident Wilsons und seine 14 Punkte als Verkündung einer neuen Epoche im Leben der Völker, fanden ihre politische Realität im Versailler Vertrag, mit dem im Namen des geltenden Völkerrechts Deutschland mit immensen Reparationsforderungen belastet wurde. Zugleich vor der Unter- als auch der »Überschätzung der Wirkungsmöglichkeit eines geistigen Gebildes« warnend, forderte Morgenthau daher eine Realpolitik, die sich nicht von theoretischen Erwägungen, sondern von »der konkreten Lage und ihren Erfordernissen« (Morgenthau 1929b: 173) leiten lässt. Und auch E. H. Carr sah in *The Twenty Years Crisis* aus dem Jahr 1939 die Nemesis des Utopismus längst gekommen (Carr 1939: 12f). Realistisch gefragt sei nicht Gutmenschentum, theoretische Stringenz oder die Erarbeitung abstrakter politischer Verhaltensleitsätze »applicable to every situation that arises« (Carr 1939: 18),<sup>32</sup> sondern »the assumption that there is no good other than the acceptance and understanding of reality« (Carr 1939: 19; siehe auch Wilson 1995). Morgenthaus Antwort auf diese situative Herausforderung war – wie gezeigt – instrumentalistisch. Unter gewissen Umständen gehöre die Beherrschung der völkerrechtlichen Argumentation eben zur realistischen Perspektive:

»Welcher Staat also überhaupt noch unter normalen Umständen an weltpolitischen Diskussionen teilnehmen will, der muß sich wohl oder übel des Vokabulars bedienen, das die Äußerungen der Diplomatie nun einmal beherrscht [...] Von diesem Standpunkt aus ist Völkerrechtspolitik heute für jeden innerhalb des europäisch-amerikanischen Staaten-

31 Siehe u. a. Berber (1934); Rogge (1934); zu aktuellen Verwendungen: Dicke (1988); Krisch (2004).

32 Unter Hinweis auf eine *House of Commons* Rede von Neville Chamberlain.

systems wirkenden Staat nicht eine von verschiedenen Möglichkeiten, unter denen ihm die Wahl freisteht, sondern, sofern seine auswärtige Politik überhaupt im Rahmen des Vernünftigen geführt wird, eine Notwendigkeit« (Morgenthau 1929b: 170).

Damit wird deutlich, dass auch die Verwendung des Begriffs der *Völkerrechtspolitik* Tendenzen der interdisziplinären Debatte offenbart, eine die *altera pars* exkludierende Betrachtungsform einzunehmen. Idealismus gegen Realismus, politische Wirklichkeit gegen formalistischen Normativismus sind gegenseitig exklusive Logiken, die die rechtlich-politische Interdisziplinarität geprägt haben. Dabei ist das Beziehungsbild komplexer. Die Kritik Morgenthaus an der völkerrechtlichen Realpolitik des Versailler Vertrages verweist genau darauf. Präsident Wilsons Verkündung einer neuen Epoche im Leben der Völker müsse, schreibt Morgenthau, als eine

»Rechtfertigung jener ›Realpolitik‹ erscheinen, die in groteskem Missverständnis die Wirksamkeit von Ideen und seelischen Unwägbarkeiten überhaupt für irreal im politischen Sinne hielt und die durch die Tautologie ihrer Bezeichnung – denn alle Politik ist ›real‹, wenn anders sie überhaupt Politik ist – den völligen Mangel an Einsicht in das wirkliche Wesen der Dinge zu verbergen suchen musste« (Morgenthau 1929b: 172).

Schon Morgenthaus Hinweis auf die Realität des Irrealen und Irrealität des Realen zeigt (siehe Reus-Smit 2004a: 2), dass die Annahme, nach der Staaten unter den Bedingungen einer *International Society* Völkerrechtspolitik betreiben, also gezielte und strategische Versuche unternehmen, eine zentrale Komponente der internationalen Ordnung zu gestalten, weiterzuentwickeln und für ihre Ziele zu instrumentalisieren, kein vollständiges Bild zeichnet. Die mit dem Völkerrecht zusammenhängenden politischen Gestaltungsräume können nicht aus ihrem weltgesellschaftlichen Kontext isoliert verstanden werden. Wenngleich man daher vielleicht das Primat der Politik in der öffentlichen Wahrnehmung nicht wirksam in Frage stellen kann, so relativiert eine genauere Betrachtung der weltgesellschaftlichen Ausdifferenzierungsprozesse den Spielraum des politischen Systems nachhaltig. Der vorgebliche Realismus, der den Denkkategorien nationaler politisch-militärischer Macht – dem Differenzierungszustand des westfälischen Systems – verhaftet bliebe, erwiese sich als ein Idealismus der Macht, der den Eigendynamiken seiner gesellschaftlichen Umwelten zum Opfer fiele.

Die Gestaltungsmöglichkeiten nationalstaatlicher *Völkerrechtspolitik* werden zunehmend weltgesellschaftlich beschnitten. Das liegt insbesondere daran, dass die Politik, d. h. das politische System der Weltgesellschaft, nicht der einzige Rationalitätsbereich ist, der versucht, sich des Rechts zu bemächtigen. Die Gefahren des bereits von Max Weber konstatierten Polytheismus<sup>33</sup> liegen darin, dass Recht vom Austragungsort von Konflikten zum Vehikel zur Durchsetzung von ökonomischen, politischen, religiösen oder wissenschaftlichen Rationalitäten zu werden droht (Teubner 1996c). Das gilt für das Kosten-Nutzen-Denken ebenso wie etwa für den

---

33 »Es ist«, schrieb Weber, »wie in der alten, noch nicht von ihren Göttern und Dämonen entzauberten Welt, nur in einem anderen Sinne: wie der Hellene einmal der Aphrodite opferte und dann dem Apollon und vor allem jeder den Göttern seiner Stadt, so ist es entzaubert und entkleidet der mythischen, aber innerlich wahren Plastik jenes Verhaltens, noch heute. Und über diesen Göttern waltet das Schicksal, aber ganz bestimmt keine Wissenschaft« (Weber 1968: 605).

militärischen Kalkül der Bedrohung und Abwehr. Macht, Effizienz, Wahrheit, Machbarkeit oder Sicherheit suchen ihre partialen Teilbereichslogiken gesellschaftsweit zu institutionalisieren, notfalls auch auf Kosten des gesellschaftlichen Pluralismus. Das birgt die Gefahr, dass die Ordnungsleistung des Rechts in den Imperialismus der jeweiligen Rationalitäten umschlägt. Wirtschaft, Technik, Politik und Wissenschaft haben dabei je eigene *Völkerrechtspolitiken* entwickelt. Man hat es, anders gesagt, mit einer Vielzahl von Rechtspolitiken zu tun. Dieses Politikmoment äußert sich im Recht »als Entscheidung im Kontext von Unentscheidbarkeit: als Auflösung von Sinnbrüchen in antagonistischen Arrangements, [...] als Auflösung der Rechtsparadoxie in Kollisionen von Recht/Nichtrecht« (Teubner 2003b: 30).

Rechtliche *Völkerrechtspolitik*, die sich gegen politische, wirtschaftliche oder sonstige Usurpationsversuche des Rechts durch instrumentalistische Rechtstheorien wendet, ist, so verstanden, daher eine rechtsinterne Reflexionspolitik, die das Ziel hat, den Rechtscode als leeren Signifikanten offen (Laclau 1994) und die Rechtsform von Heterodeterminierungen frei zu halten (Stäheli 2000: 255-261). Dabei unterliegt das Recht beständig dem Risiko der Zweitcodierung durch andere Unterscheidungen. Eine solche wäre dann erfolgreich, wenn die Unterscheidung Recht/Unrecht inhaltlich besetzt und der Begriff des Rechts fixiert wird.

Kommunikative Ereignisse in einem rechtlichen Signifikationsprozess erhalten ihren rechtspolitischen Charakter durch die Simultaneität verschiedener Möglichkeiten und den Kampf im Recht um die Realisierung einer dieser Möglichkeiten (Stäheli 1998: 61f; Fischer-Lescano/Christensen 2005). Eine solche Lesart des Begriffs der *Völkerrechtspolitik* kann anknüpfen an konstruktivistisch gewendete Ansätze, die Politik »as a socially constituted and constitutive form of deliberation and action« (Reus-Smit 2004b: 24) in einem abgesteckten Feld bzw. einem Möglichkeitsraum beschreiben. Sofern dieser Politikbegriff politische Deliberation als zweckmäßiges, ethisches und eben auch instrumentelles Handeln beschreibt, ist indes zu betonen, dass es hier gerade darum geht, in hinreichendem Maße von den Idiosynkrasien der »Akteure« zu abstrahieren.<sup>34</sup> Statt einer Zuschreibung akteursbezogener Motivationen wird stattdessen der »Kampf ums Recht« in den Kontext spezifischer Signifikationsprozesse zu stellen sein. In diesen Prozessen wird versucht, jeweilige Lesarten bestimmter Semantiken zu validieren. Recht wird erst durch Rechtskommunikation generiert (Luhmann 1995a: 46).

Das völkerrechtspolitische Moment dieses zirkulären Prozesses rechtlicher Strukturstabilisierung resultiert aus den Kontingenzen der rechtlichen Anknüpfungszusammenhänge; mit anderen Worten: Post-westfälische *Völkerrechtspolitik* ist ein polyzentrischer Kommunikationsprozess, ein globaler »Kampf ums Recht«, in dem heterogene Erwartungen ihre Partiallogiken in Rechtsnormen zu transformieren suchen. Dies soll im Folgenden anhand der Versuche, die völkerrechtlichen Normen des Gewaltverbots auszuweiten, skizziert werden. Drei Thesen werden zu entfalten sein: (1) Auch angesichts der bereits bei Morgenthau konstatierten Defizite des inter-

34 So etwa die von Luhmann (2004: 18) gern zitierte Parole Parsons: »Action is system«; einen instruktiven Überblick gibt Brunkhorst (2005).

nationalen Rechtssystems (Morgenthau 1963: Kap. 16), gerade im Bereich der Sicherheitspolitik (so beispielsweise die fehlende obligatorische Jurisdiktion des IGH), vollzieht sich nationalstaatliche *Völkerrechtspolitik* nicht ungebremst. (2) Im Hinblick auf den Geltungsbereich des völkerrechtlichen Gewaltverbotes folgt das globale Rechtssystem einer eigenen Rationalität. Die politische Determination des Rechts ist weder auf nationaler noch auf globaler Ebene möglich. Das Recht verfolgt eine eigene *Völkerrechtspolitik*. (3) Post-westfälische *Völkerrechtspolitik* ist keine exklusiv etatistische Unternehmung, sondern muss die operative Autonomie der Regime reflektieren. Die Entwicklung des Völkerrechts vollzieht sich nicht in ausschließlicher Koevolution mit dem internationalen Staatensystem, sondern wird angetrieben von weltgesellschaftlichen Skandalisierungsprozessen. Diese Formen normativer Erwartungsbildung stützen die Autonomie des Rechts gegenüber der Politik.

### 3.1. *Völkerrechtspolitik der Politik*

Die US-amerikanische *Völkerrechtspolitik* wird häufig als Politik des weltpolitischen Hegemons beschrieben (Vagts 2001). Die Neuerscheinungen zum »hegemonialen Recht« und zur »pax americana« reißen jedenfalls nicht ab (statt aller: Byers/Nolte 2003) und neben dem Vorwurf einer instrumentalistischen Haltung der USA – »ihre gegenwärtige *Völkerrechtspolitik* trägt daher weniger grundsätzlich ablehnende als ausgesprochen selektive und instrumentalistische Züge« (Krisch 2004: 274) – wird in diesen Untersuchungen häufig auch darauf abgestellt, dass trotz der prominenten Diskussion über transatlantische Differenzen eine hybride, netzwerkartige (Slaughter 2004: v. a. Kap. 5) Form der Koordination nationaler Politiken zu einer europäisch-amerikanisch gesteuerten »liberalen Revolution im Völkerrecht« (Krisch 2004) geführt habe. Immer wieder taucht in diesen Debatten der Name Carl Schmitt auf. So führt beispielsweise Nico Krisch den Denker des Ausnahmezustandes als Kronzeugen seiner Hegemoniethese an. Schmitt hatte bereits 1932, als er den amerikanischen Imperialismus des 19. Jahrhunderts beschrieb, auf etwas abgestellt, das auch aktuelle Grundintuitionen anspricht:

»Eine derartige Elastizität, eine derartige Fähigkeit, mit weiten Begriffen zu operieren und die Völker der Erde zu zwingen, sie zu respektieren, ist ein Phänomen von weltgeschichtlicher Bedeutung. Bei jenen entscheidenden politischen Begriffen kommt es eben darauf an, wer sie interpretiert, definiert und anwendet; wer durch die konkrete Entscheidung sagt, was Frieden, Abrüstung, was Intervention, was öffentliche Ordnung und Sicherheit ist. Es ist eine der wichtigsten Erscheinungen im rechtlichen und geistigen Leben der Menschheit überhaupt, dass derjenige, der wahre Macht hat, auch von sich aus Begriffe und Worte zu bestimmen vermag. Caesar dominus et supra grammaticam: der Kaiser ist Herr auch über die Grammatik« (Schmitt 1994a: 202).

Der politische Begriff des Rechts, der politische Dezisionismus Schmitts und die immer gegenwärtige Warnung vor einem falsch verstandenen »Normativismus und Formalismus« (Schmitt 1994a: 202) sind paradigmatische Formulierungen für eine Zeit, in der das politische System über das Definitionsmonopol völkerrechtlicher Begriffe verfügte, von Schmitt im Rahmen des typischen »Weimar arguments« sein-sollend fehlinterpretiert. Die Realität post-westfälischer *Völkerrechtspolitik* trifft

dies nicht, wie man an der völkergewohnheitsrechtlich geltenden Regel des Gewaltverbots (Art. 2 (4) UN-Charta) sehen kann. Gerade hier kann nicht davon die Rede sein, dass dieser Versuch der Korruption bereits geglückt wäre. Dies liegt – Lothar Brock hat es prägnant formuliert – daran, dass die völkerrechtliche Kommunikation eine Eigendynamik hat:

»Auch für das Völkerrecht gilt, dass seiner Manipulation und Korruption Grenzen gesetzt sind, die in der Natur des Völkerrechts als Recht liegen. Auch wer sich auf die Sprache des Völkerrechts einlässt, unterwirft sich den Regeln, die mit dem Sprechen in Kategorien des Rechts einhergehen, und vollzieht dementsprechend einen Akt der Selbstbindung« (Brock 2004: 8).<sup>35</sup>

Es hat zahlreiche nationalstaatliche »Angriffe auf die Verteidigung« (Fischer-Lescano 2004) gegeben. Zu nennen sind etwa Formulierungen in der *National Security Strategy* (NSS) der USA und den Verteidigungspolitischen Richtlinien der BRD<sup>36</sup> (siehe dazu Müller 2003), die das Ziel haben, den Verteidigungsbegriff des Art. 51 UN-Charta zu erweitern und Selbstverteidigung, eine der wenigen völkerrechtlich zulässigen Ausnahmen des in Art. 2 (4) UN-Charta niedergelegten Gewaltverbots, nicht nur als Reaktion auf einen Angriff, sondern bereits im Vorfeld und unabhängig von der sog. Webster-Formel<sup>37</sup> rechtlich zu erlauben (Kritik daran bei: O’Connell 2002; Bothe 2003; Byers 2003). Allein ein Blick auf die alliierten Rechtfertigungsmuster für den Einsatz im Irak zeigt dabei: Nationalstaatliche *Völkerrechtspolitik* ist derart mit den globalen Regimen verflochten, dass *pax americana* und US-amerikanische Hegemonie ein völlig unzureichender Analyserahmen sind (Wolf 2003) und dass der Versuch der Neujustierung des völkerrechtlichen Gewaltverbots nicht losgelöst von der UN-Charta beurteilt werden kann. Im Fall des Irak spielt der Sicherheitsrat nicht nur in der *post bellum* Phase eine maßgebliche Rolle, sondern auch bei den Rechtfertigungsmustern *ad bellum*. Trotz aller Bemühungen im Vorfeld und trotz NSS haben sich die USA und Großbritannien wie bereits im Fall Afghanistans (hierzu Byers 2003) in ihrer Rechtfertigung nicht auf einen neuen völkerrechtlichen Verteidigungsbegriff berufen, sondern in einem Brief an den Sicherheitsrat die Legitimation für den Gewalteinsatz in der Sicherheitsrats-Resolution 678 (1990) gesehen (UN Doc. S/2003/351). Diese Rechtfertigung stellt klar auf eine Ermächtigung im Sicherheitsrat ab, nicht auf ein eigenes Recht zur Selbstverteidigung. Man kann den Irak-Krieg daher nicht als einen Schritt in Richtung eines Wandels des Gewohnheitsrechts im Hinblick auf das völkerrechtliche Gewaltverbot sehen (so auch: Bothe

35 Siehe auch Koskeniemi (2004).

36 Deren Ziff. 5 lautet bspw.: »Dementsprechend lässt sich Verteidigung geografisch nicht mehr eingrenzen, sondern trägt zur Wahrung unserer Sicherheit bei, wo immer diese gefährdet ist« – abrufbar unter: <http://www.bmvg.de/C1256F1200608B1B/CurrentBase-Link/N264WS4R915MMISDE>; 7.9.2005.

37 Das Völkergewohnheitsrecht im Hinblick auf das Selbstverteidigungsrecht wird in der Regel mit der anlässlich des Caroline-Falls von Daniel Webster geprägten Formel, dass das Selbstverteidigungsrecht dann einzuräumen sei, wenn eine Regierung zeigen kann, dass die »necessity of that self-defense is instant, overwhelming, and leaving no choice of means, and no moment for deliberation« (Kearley 1999: 325, ausführlich zur Webster Formel Dinstein 2001).

2003; O'Connell 2002, 2003; anderer Ansicht: Dörr 2004), sondern muss ihn als Beispiel für die zunehmend problematischer werdenden, dezentralen Autolegitimationsversuche staatlicher Gewaltausübung unter Berufung auf Resolutionen des Sicherheitsrates betrachten (Frowein 1998).

### 3.2. Skandalisierungsprozesse

Der Anschein, die post-westfälische Weltgesellschaft hätte ein Machtzentrum, das *dominus et supra grammaticam* über die Begriffswelt des Rechts sein könnte, trägt. Denn tatsächlich handelt es sich um netzwerkartige Verknüpfungen nationaler, regionaler und genuin globaler Politikzentren. Aber auch diese politischen Prozesse können kein bestimmtes rechtliches Output im Weltrecht determinieren (Oeter 2001; Teubner 1996c). Das globale Recht hat sich im Zuge des weltgesellschaftlichen, funktionalen Ausdifferenzierungsprozesses autonom gesetzt und operativ geschlossen. Der rechtliche Universalismus bringt es mit sich, dass jedes Kommunikationskript – auch wenn darin das Recht beiseite geschoben wird<sup>38</sup> – Gegenskripts ausgesetzt ist, die nicht zentral steuerbar sind. In diesen Skripten werden an den Grenzen des Rechts normative Erwartungen produziert. Dies ist auch im Bereich des Friedensvölkerrechts zu beobachten: Die politikwissenschaftliche Diskussion konzentriert sich hier derzeit auf die Wirkung zivilgesellschaftlicher Akteure in den Bereichen der Menschenrechts- und Umweltpolitik, die eine breitere Öffentlichkeit erreichen, indem Nichtregierungsorganisationen (NGOs) an Prozessen der Rechtsetzung beteiligt werden (List/Zangl 2003). Das Zustandekommen von Konventionen wie dem ICC-Statut und im Bereich des Minen- und Kleinwaffenverbots kann entsprechend interpretiert werden (Deitelhoff 2004).

Unabhängig von diesen Fragen der Einbeziehung nicht-staatlicher Akteure in originär nationalstaatlich geführte Prozesse wäre es wichtig, die Bildung einer kritischen Weltöffentlichkeit in die Beschreibung des Verhältnisses von Politik und Recht einzubeziehen. Einen beachtlichen Schritt in diese Richtung unternimmt Antje Wiener. Auch sie erkennt die fehlende gesellschaftliche Einbettung der *compliance*-Forschung als ein Problem und fordert dementsprechend eine Kontextualisierung der Frage der Normbefolgung (Wiener 2003: 33). Diese Ausweitung auf zukünftige Sphären der Implementation nimmt ihren Ausgangspunkt aber dennoch in der zuvor durch Argumentationsansätze (Risse 2000) thematisierten Verhandlungssituation. In dieser meint Gesellschaft offensichtlich nicht Weltgesellschaft. Jürgen Habermas geht darüber hinaus, insofern er die punktuell erregte Weltöffentlichkeit in die Betrachtung einbezieht. So hat er in seinem nach dem Irak-Krieg verfassten Beitrag zur Konstitutionalisierung des Völkerrechts die Rolle der Weltöffentlichkeit in den politisch-rechtlichen globalen Kommunikationsprozessen fokussiert. Darin untersucht er unter Berufung auf Hauke Brunkhorsts Konzeption

---

38 Etwa wenn die »Koalition der Willigen« offen kommuniziert hätte, einen Angriff ohne Rechtsgrundlage zu führen.

einer globalen Rechtsgenossenschaft (Brunkhorst 2002) die Funktion der erstarken Weltöffentlichkeit und die Bedingung der Transformation »kommunikativ erzeugten Einflusses in politische Macht« (Habermas 2004: 141). Die funktionalen Voraussetzungen dafür hält Habermas im Bereich der Menschenrechte und des Friedensvölkerrechts gegeben; es genüge ein Gleichklang der »Entrüstung über massive Menschenrechtsverstöße und evidente Verletzungen des Verbots militärischer Angriffshandlungen« (Habermas 2004: 142).

Dies erinnert nicht zuletzt an die Hervorhebung eines globalen Rechtsbewusstseins im dritten Definitivartikel der Friedensschrift Immanuel Kants (1964a: 216f). Bezeichnenderweise wurde dieser Argumentationsstrang in der politikwissenschaftlichen Debatte über den Demokratischen Frieden, die sich gerade in der Erweiterung, die sie im so genannten Liberalen Frieden erfährt, immer wieder auf Kant beruft, weitestgehend ignoriert (siehe aber Barkawi/Laffey 1999; Ellis 2002). Diese Beobachtung ist darüber hinaus auch unabhängig von dem legitimationstheoretischen Diskurs, in dem Habermas sie einführt, wichtig, denn sie impliziert ein neuartiges Wechselspiel von »Diskussion und Dezision« (Brunkhorst 2002) auf der weltpolitischen Bühne, die auch die Generierung von Rechtserwartungen betrifft und somit sowohl eine genuin politische als auch eine rechtliche Dimension hat.

Besonders gravierend sind die Folgen dieser Mobilisierungsfähigkeit der Weltöffentlichkeit für das Recht selbst. Am Beispiel des Gewaltverbots expliziert: Daniel Thürer hat angesichts der weltweiten Demonstrationen gegen den Irakkrieg ein Neuüberdenken der völkerrechtlichen Rechtsquellenlehre und eine Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Rechtsetzungsmodi gefordert (Thürer 2003: 325). Das reflektiert, dass der vermeintliche Hegemon deshalb nicht Herr über die rechtliche Begriffswelt ist, weil er mit globalen kommunikativen Rechtsprozessen konfrontiert ist, die er nicht steuern kann. Weltgesellschaftliches normatives Erwarten entsteht nicht nur exklusiv innerhalb der Staatenwelt durch politische Rechtsetzung, sondern auch in anderen Funktionssystemen, speziell im System der Massenmedien. Die Rolle der NGOs in diesen Prozessen ist nicht zu unterschätzen (Skordas 2003; Oeter 2001). Es ist das, was Niklas Luhmann (1995b) und Gunther Teubner (1996b) übereinstimmend als Rechtsetzung durch Skandalisierung, Herbeireden und unablässliche Beschwörung – eine um die Theorie des »Kollektivbewusstseins« reduzierte Reminiszenz an Emile Durkheims (1999) Konzept der *colère publique* – beschreiben. Dieser Mechanismus der Generierung von Normen unterscheidet sich vom klassischen Völkerrecht dadurch, dass er fern von den Zentren großer Politik zur Emergenz von Rechtsstrukturen führen kann. Die »rechtsetzende Zivilgesellschaft« ist eine voraussetzungsreiche Simplifizierung, da es tatsächlich komplexe, globale, hoch spezialisierte Kommunikationsprozesse sind, in denen dieses Recht gebildet wird. Dass dies allerdings Rechtsbegriffsbildungen sind, die sich dem unmittelbaren staatlichen Zugriff entziehen, ist für das verloren gegangene Begriffsmonopol der etatistischen Politik entscheidend (zum »genetischen Rechtspluralismus«: Fischer-Lescano 2005a: 117-129).

### 3.3. Völkerrechtspolitik des Rechts

Diese Pluralisierung der Rechtsentstehungsmechanismen hat die doppelte Bedeutung, dass einerseits die politische *Völkerrechtspolitik* mit einer rechtlichen *altera pars*, d. h. mit den in den globalen Kommunikationsprozessen zum Ausdruck kommenden, zivilgesellschaftlich generierten Rechtserwartungen konfrontiert ist, dass aber andererseits auch im Recht eine politische *altera pars* um Aufmerksamkeit ringt: Der in politische Macht transformierte kommunikative Einfluss der Zivilgesellschaft besteht nicht nur darin, dass in politischen Prozessen die »Macht der Normen« zur Geltung gebracht wird, sondern auch darin, dass im Rechtsdiskurs selbst neue politische Bezugspunkte entstehen, dass sich die enttäuschten Rechtserwartungen der zivilgesellschaftlichen Akteure Formen und Foren zur symbolischen Bestätigung suchen. Tatsächlich ist es auch auf globaler Ebene gerade diese Verknüpfung von Zentrum und Peripherie, von organisiertem Entscheidungsbereich und spontanem Peripheriebereich rechtlicher Kommunikation, die den Wirkungsbereich rechtlicher *Völkerrechtspolitik* ungemein erweitert. Das Völkerrecht jedenfalls beginnt sich dieser Option zu öffnen. So hat beispielsweise die belgische Ad-hoc-Richterin van den Wyngaert in ihrer abweichenden Meinung im *arrest warrant*-Fall<sup>39</sup> im Februar 2002 eine Bezugnahme auf zivilgesellschaftliche Rechtsetzung unternommen. Zwar bleibt ihre Reformulierung in der Fixierung auf NGOs zu eng, da sie demokratietheoretische Folgeprobleme impliziert, die darauf beruhen, dass sie den NGOs eine Repräsentationsfunktion zugesteht. Aber als erster Schritt zu einer adäquaten Reformulierung gesellschaftlicher Rechtsbildungsprozesse im Völkerrecht ist ihre Ausführung dennoch bemerkenswert:

»Advocacy organizations, such as, Amnesty International, Avocats sans Frontières, Human Rights Watch, The International Federation of Human Rights Leagues (FIDH) and the International Commission of Jurists, have taken clear positions on the subject of international accountability. This may be seen as the opinion of civil society, an opinion that cannot be completely discounted in the formation of customary international law today.«<sup>40</sup>

39 Im *arrest warrant*-Fall hatte der IGH über einen wegen des Vorwurfs der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgestellten Haftbefehl Belgiens gegen den seinerzeit amtierenden Außenminister des Kongo zu entscheiden. Der IGH stellte klar, dass amtierende Außenminister diplomatische Immunität genießen, allerdings nach ihrer Amtszeit für Kriegsverbrechen und schwere Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden können, die während der Amtszeit begangen wurden. Die Entscheidung des IGH vom 14.2.2002 im *arrest warrant*-Fall zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Belgien ist abgedruckt in *International Legal Materials* 41 (2002: 536-657). Sie ist im Volltext abrufbar unter [http://www.icj-cij.org/iccjwww/idocket/iCOBE/icobejudgment/icobe\\_ijudgment\\_20020214.PDF](http://www.icj-cij.org/iccjwww/idocket/iCOBE/icobejudgment/icobe_ijudgment_20020214.PDF); 7.9.2005. Sie blieb nicht unkritisiert, da die Richter den Immunitätsbereich auf Kosten der Menschenrechte zu weit setzten und eine Gelegenheit zur Stärkung des Universaljurisdiktionsgrundsatzes verstreichen ließen (Cassese 2002).

40 Abweichende Meinung von Richterin van den Wyngaert, IGH vom 14.2.2002, *arrest warrant*-Fall, *International Legal Materials* 41 (2002: 536-657, Ziff. 27).

Dass van den Wyngaert diese Fragen als Rechtsquellenfrage behandelt, wird deutlich, wenn sie formuliert: »The Court fails to acknowledge this development, and does not discuss the relevant sources.«<sup>41</sup>

Insbesondere der IGH scheint die wachsende Bedeutung der zivilgesellschaftlichen Aufmerksamkeit sehr sensibel zu registrieren. So hat das Gericht im Anfang 2004 verhandelten Mauer-Fall, in dem auch Fragen des völkerrechtlichen Gewaltverbots zur Diskussion standen, entschieden, dass Verhandlung und Verkündung nicht mehr ausschließlich hinter den Türen des Friedenspalastes in Den Haag zu führen seien, sondern mittels Internet global und live übertragen werden können:

»The Court has decided to provide video coverage of its hearings on the Internet in response to the exceptional interest in this case shown by the general public, civil society and the media worldwide [...]. The Court intends to provide such webstreaming in the future for cases of a similar nature.«<sup>42</sup>

Wenn man bedenkt, wie reserviert die Nationalstaaten die Resolution der UN-Generalversammlung aufgenommen haben, die den IGH um das Rechtsgutachten im Mauer-Fall ersuchte, wie hier teilweise offen (USA), teilweise verdeckt (europäische Staaten) das Argument der politischen Konfliktenteignung und der mangelnden Adäquanz des Rechts zur Lösung politischer Probleme gegen die Zuständigkeit des IGH angeführt wurde (Bothe 2004), kann man die Bedeutung dieses Schritts erahnen. Der IGH sah sich denn auch – wie bereits im Gutachten über die Rechtmäßigkeit von Atomwaffen – nicht wegen der angeblich politischen Natur des Streits, der nur politisch entschieden werden könne, an einer Entscheidung gehindert, sondern stellte fest, die auch politische Natur des Konflikts

»does not suffice to deprive it of its character as a ›legal question‹ and to ›deprive the Court of a competence expressly conferred on it by its Statute‹ [...] Moreover, the Court has affirmed in its Opinion on the *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons* that ›the political nature of the motives which may be said to have inspired the request and the political implications that the opinion given might have are of no relevance in the establishment of its jurisdiction to give such an opinion‹ (*I.C.J. Reports 1996 (I)*, p. 234, para. 13).«<sup>43</sup>

Der IGH hat in seinem Gutachten – wie im Übrigen auch der Israelische *High Court of Justice*<sup>44</sup> – den ursprünglichen Verlauf der israelischen »Schutz«-Mauer für völkerrechtswidrig erachtet. Das Gericht hat sich damit trotz aller politischen Drohgebärden im konkreten Fall unbeeindruckt gezeigt. Das bedeutet natürlich nicht, dass

- 41 Abweichende Meinung von Richterin van den Wyngaert, IGH vom 14.2.2002, *arrest warrant*-Fall, International Legal Materials 41 (2002): 536-657, Ziff. 28).
- 42 IGH, Press Release 2004/10 vom 19. Februar 2004, in der Sache: Advisory Opinion, Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, in: [http://www.icj-cij.org/icjwww/ipresscom/ipress2004/ipresscom2004-10\\_mwp\\_20040219.htm](http://www.icj-cij.org/icjwww/ipresscom/ipress2004/ipresscom2004-10_mwp_20040219.htm); 7.9.2005.
- 43 IGH, Advisory Opinion, 9.7.2004, Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, International Legal Materials 43 (2004): 1009-1099, Ziff. 41, Hervorh. dort.
- 44 High Court of Justice, Beit Sourik Village Council v. The Government of Israel et al., HCJ 2056/04, Urteil vom 30.6.2004, in: [http://elyon1.court.gov.il/files\\_eng/04/560/020/a28/04020560.a28.pdf](http://elyon1.court.gov.il/files_eng/04/560/020/a28/04020560.a28.pdf); 7.9.2005.

politischer Druck auf und unmittelbare Eingriffsversuche in das Völkerrecht wie beispielsweise UN-Sicherheitsrats-Resolution 1422 an diesem globalen Rechtssystem spurlos vorübergehen. Es ist ganz offensichtlich, dass das Völkerrecht an der Entwicklung einer eigenen *Völkerrechtspolitik* massiv gehindert wird, dass die Kontrolle von Sicherheitsratsbeschlüssen defizitär ist, dass der ICC bislang keine Jurisdiktion über das Aggressionsdelikt hat und dass eine obligatorische Zuständigkeit des IGH keine Realität ist. Es gibt aber durchaus Entwicklungen, die darauf hindeuten, dass das Recht die Kämpfe um seine Autonomie zunehmend annimmt. Insbesondere der Streit um das strafrechtliche Jurisdiktionsprinzip der *universal jurisdiction*, d. h. der Grundsatz, dass u. a. Verbrechen gegen die Menschlichkeit weltweit gerichtlich verfolgt werden können, zeigt dabei die Rolle und Bedeutung nationaler Gerichte in diesen Prozessen und manifestiert, wie verstrickt die politische *Völkerrechtspolitik* dabei in die eigene Vergangenheit ist.<sup>45</sup> Doch auch den Autonomiedrang internationaler Spruchkörper sollte man nicht unterschätzen. So hatte das ICTY in der aus vielen Gründen bemerkenswerten Tadic-Entscheidung im Oktober 1995 festgestellt, dass auch der UN Sicherheitsrat »is thus subjected to certain constitutional limitations, however broad its powers under the constitution may be.«<sup>46</sup> Ähnliches gilt für den ICC im Hinblick auf das politische Spiel um Art. 16 des Rom-Statutes.<sup>47</sup>

Kurz: Das Rechtssystem der Weltgesellschaft hat sich zu einer politisch ernst zu nehmenden Realität emanzipiert, die mehr ist als ein geistiges Gebilde, sondern über Recht und Unrecht wacht, totalisierenden Tendenzen einzelner hochgezüchteter Sozialsysteme eine juristische Grenze zieht und im Hinblick auf die Politik eine eigene *Völkerrechtspolitik* verfolgt. Am deutlichsten wird diese Umweltresponsivität des Rechts in der Entscheidung des IGH im sog. Plattform-Fall, in dem sich die

45 Amnesty International (1999) v. Kissinger (2001), hierzu: Fischer-Lescano (2005c).

46 Prosecutor v. Dusko Tadic, ICTY, Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction, 2.10.1995, IT-94-I, Ziff. 28. Anders als bei der in der oberen Anm. 29 genannten Entscheidung zum Tadic-Fall handelt es sich bei dieser Entscheidung der Appeals Chamber des ICTY um die der Sachentscheidung vorgängige Entscheidung hinsichtlich der Zulässigkeit des Verfahrens vor dem ICTY. Die Entscheidung vom 2.10.1995 ist abgedruckt in International Legal Materials 35 (1996): 32-54 und ist abrufbar unter <http://www.un.org/icty/tadic/appeal/decision-e/51002.htm>; 7.9.2005.

47 Art. 16 des Rom-Statuts räumt dem Sicherheitsrat die Möglichkeit ein, eine Verfolgungsimunität zu verlangen, was auch nach Res. 1422 vom 12. Juli 2002 auf US-amerikanischen Druck hin geschehen ist. Die letzte Resolution über die Immunitätsfrage ist am 1. Juli 2004 ausgelaufen. Die USA betrieben zunächst den Versuch der Verlängerung, scheiterten damit indes im Sicherheitsrat. Der damalige US-Botschafter bei den Vereinten Nationen, James Cunningham, erläuterte die Gründe für die Rücknahme des Resolutionsentwurfs: »The U.S. has decided not to proceed further with consideration of action on the draft at this time in order to avoid a prolonged and divisive debate« (Washington Post, 24.6.2004, A20). Auch die Ausweichstrategie der USA, jeweils bilaterale Übereinkommen, die ein Überstellungsverbot statuieren, mit den Aufnahmestaaten der US-Truppen zu schließen, beinhaltet gravierende Rechtsprobleme, da sie mit Artikel 98 des Rom-Statuts kaum in Einklang gebracht werden können, vgl. Benzing (2005).

USA wegen der Zerstörung iranischer Ölplattformen im ersten Golfkrieg verantworten musste und Fragen des völkerrechtlichen Gewaltverbots zu verhandeln waren. Zum Urteil vom 6. November 2003 hat Richter Bruno Simma eine *separate opinion* formuliert, die explizit auf eine höchstrichterliche *Völkerrechtspolitik* abstellt. Simma erklärt seine Rechtsauffassung mit einer »consideration of *Rechtspolitik*« und fordert

»the courage of restating, and thus reconfirming, more fully fundamental principles of the law of the United Nations as well as customary international law (principles that in my view are of the nature of jus cogens) on the use of force, or rather the prohibition on armed force, in a context and at a time when such a reconfirmation is called for with the greatest urgency.«<sup>48</sup>

### 3.4. Wechselseitige Kontrolle

Es zeigt sich nun gerade an der Frage der Übersetzung weltgesellschaftlicher Rechtsetzungsakte ins Völkerrecht, dass liberalistische Ansätze, die sich auf die Friedensschrift Kants berufen, mit ihrer hegemonialen Tendenz zu Zwangsdemokratisierungen und Systemexklusionen von Nicht-Demokratien nicht nur von einer empirisch zweifelhaften Grundannahme ausgehen. Sie lösen vielmehr auch den bei Kant zentralen Nexus von Demokratie, Menschenrechten und Herrschaft des Rechts (Eberl 2004) dergestalt auf, dass von Kants rechtspazifistischem Modell nichts weiter als ein Exekutivpazifismus übrig bleibt, in dem es dann die – im Rahmen diverser Regime oder auch lose gekoppelten – netzwerkartig koordinierten Exekutiven der »Demokratien« sein sollen, die die Bedingung der Möglichkeit von Frieden und Freiheit in der *New World Order* abgäben (Slaughter 2004: 261-271). Gegenüber diesem Modell internationaler Aristokratie – so die treffende Charakterisierung von Allott (2003) – wäre es also wichtig, für die Beschreibung der Verknüpfung von Politik und Recht, die in den demokratischen Nationalstaaten regelmäßig als Verfassung gedacht wird, aus den jeweiligen Selbstreferenzialitäten hinreichend auszubrechen und die traditionellen Beschreibungsformen nationalstaatlicher Rechtspolitik weit genug zu generalisieren und angemessen zu spezifizieren. Es kommt, mit anderen Worten, in der politisch und rechtlich fragmentierten Weltgesellschaft einerseits darauf an, dass den Versuchen der Autolegitimation des politischen Systems<sup>49</sup> rechtliche Grenzen gesetzt werden, dass also Foren und Verfahren installiert bzw. gestärkt werden, in denen das Recht den totalisierenden Tendenzen des Sozialsystems Politik eine Grenze ziehen kann. Gleichermaßen wichtig ist es jedoch, dieses

---

48 IGH, Oil Platforms Case (Iran v. USA), Urteil vom 6.11.2003, ICJ Rep. 2003, Richter Bruno Simma, *separate opinion*, Vorwort und Ziff. 6, Hervorh. dort, abgedruckt in International Legal Materials 42 (2003): 1334-1485 und abrufbar unter [http://www.icj-cij.org/icjwww/idocket/iop/iopjudgment/iop\\_ijudgment\\_20031106\\_simma.PDF](http://www.icj-cij.org/icjwww/idocket/iop/iopjudgment/iop_ijudgment_20031106_simma.PDF); 7.9.2005.

49 Diese nehmen auch im UN-System überhand, insbesondere durch eine extensive Auslegung des Friedensbegriffs, durch Resolutionen des Sicherheitsrates, die nicht mehr nur einzelfallbezogene Maßnahmen, sondern auch generell legislative Züge tragen. Kritisch: Zimmermann/Elberling (2004: 75f).

systemische Wechselspiel der gegenseitigen Kontrolle von Recht und Politik an das soziale Substrat der Weltgesellschaft rückzubinden.

Dass »die öffentliche Meinung neben dem ›Willen der Staaten‹ zu den wesentlichen formativen, rechtsbildenden Kräften der Völkerrechtsordnung« (Thürer 2003: 325) gehört, findet vor den Gerichten im Völkerrecht zunehmend Anerkennung und ist die Reaktion auf die Pluralität von Rechtgenerierungsmodi auf der Ebene der Weltgesellschaft.<sup>50</sup> Aus dieser Deskription der völkerrechtlichen Eigendynamik, im Zuge derer die zivilgesellschaftliche Rechtsetzung inkorporiert wird, folgt auch, dass die Usurpationsversuche rechtlicher Begriffe durch hegemoniale Politik nicht nur deshalb so fragwürdig sind, weil sie im Widerspruch zum Wortlaut der jeweiligen Normen stehen. Allein in diesem Sinne hat zwar beispielsweise Ingeborg Maus die weltpolitischen Versuche, die UN-Charta dergestalt auszulegen, dass Menschenrechtsnormen als Ermächtigungsnormen für Gewalteinsetze nutzbar gemacht werden können, wiederholt scharf kritisiert (Maus 1999): »Wie viele Menschenleben wären gerettet worden, hätte westliche Hegemonie nicht den Namen der internationalen Gemeinschaft usurpiert, sondern sich an das kodifizierte Recht derselben gehalten« (Maus 2004: 835). Dieser Versuch des Schutzes der Rechtsautonomie vor hegemonialem Instrumentalismus wird aber dadurch erschwert, dass das von Maus geforderte Ideal der »mathematischen Genauigkeit« der Gesetzesbegriffe, das auch Kant in der Rechtslehre eingefordert und von dem er bezeichnenderweise gerade diejenigen der *aequitas* und des *ius necessitatis* ausgenommen hat (Kant 1964b: 340f), schwer einlösbar ist. Die Porösität der Rechtsbegriffe und die Folgen der kontextuellen Einbindung der Texte sollten nicht unterschätzt werden. Neben diesen Strategien käme es daher insbesondere darauf an, zum Schutz der völkerrechtlichen Autonomie gegenüber der Politik diejenigen Mechanismen zu stärken, in denen sich die Weltgesellschaft den hegemonialen Begriffsbesetzungsversuchen entgegenstellt. Hier wäre also nicht primär auf die Kantische Subsumtionsmaschine abzustellen, die auf den globalen Rahmen übertragen letztlich nur das etatistische Monopol auf Rechtskommunikation verfestigte. Vielmehr gilt es, eine Rückbindung der hochkomplexen Rechtsprozesse an die Weltgesellschaft selbst und nicht nur an die internationale (Staaten-)Gemeinschaft, konzeptionell einzubeziehen. Denn gerade die globalen Skandalisierungsprozesse sind die Bedingung der Möglichkeit einer »schrittweisen ›Erschwerung‹ (Müller [2001]) undemokratischer Herrschaft durch eine Politik des Appells, in deren sozialen Kämpfen es um nichts anderes geht als die globale, regionale, nationale und sektorale Verwirklichung starker Öffentlichkeit« (Brunkhorst 2002: 216f).<sup>51</sup> Hier und bei der prozeduralen Absicherung des fragilen Wechselspiels weltpolitischer Öffentlichkeit, heterarchischer Weltgerichtsbarkeit und weltpolitischen Zentren wäre anzusetzen, will man die jeweiligen Totalisierungsdispositionen durch verfahrensmäßig abgesicherte Gegenkräfte – d. h. insbesondere durch die zivilgesellschaftliche Partizipation an der globalen Rechtset-

50 Siehe auch die instruktive Studie von Rajagopal (2003: Kap. 8); siehe ferner Schircks (2002: 177).

51 In diesem Sinne auch Müller (2004); Teubner (2003a); Buckel (2005).

zung und die Eröffnung individuellen Zugangs zu den dezentralen und zentralen Gerichtsinstanzen – entschärfen und eine einigermaßen realistische Alternative zum hegemonialen Recht der internationalen Gemeinschaft entwickeln.

#### 4. Ausblick

Wenn sich ein Rechtssystem ausdifferenziert hat, wird über die Begriffe des Rechts nur im Recht entschieden. Die diesbezügliche Eigenzeit des Rechts ist langsam.<sup>52</sup> Das Weltrecht hat Jahrzehnte gebraucht, bis die Täter der argentinischen Militärjunta verurteilt waren, bis heute sind mehr als tausend Klagen weltweit gegen die Bundesrepublik Deutschland und deutsche Unternehmen anhängig, die in Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg stehen und die Ermittlungen gegen Henry Kissinger nehmen bereits ein Vierteljahrhundert in Anspruch.<sup>53</sup> Es wird auch Jahre dauern, bis das Recht in *obiter dicta*, Inzidentprüfungen, strafrechtlichen, zivilrechtlichen und völkerrechtlichen Prozessen auf die politischen Begriffsherausforderungen, die mit dem Irakkrieg und dem Kampf gegen den Terror verbunden sind, reagieren wird.<sup>54</sup> Hier wird es dann darum gehen, dass das Recht seiner Aufgabe gerecht wird, normative Erwartungen zu stabilisieren, Kompensationen für totalisierende Überwältigungen einzelner Sozialsysteme zu gewährleisten und so als »gentle civilizer of social systems« zu fungieren (Koskeniemi 2002; Fischer-Lescano/Teubner 2004: 1045f). Dabei verfolgen Recht und Politik unterschiedliche Logiken und je unterschiedliche *Völkerrechtspolitiken*.

---

52 Zu Synchronisationsschwierigkeiten im Verhältnis der Rechtsprozesse zu den gesellschaftlichen Umwelthanforderungen angesichts komplexer Interdependenzlagen siehe Luhmann (1981: 85 und 264-266); zur Eigenzeit sozialer Systeme Brodocz (2003); zu den daraus resultierenden Fragen der Koevolution von Recht und gesellschaftlicher Umwelt siehe Abegg (2006).

53 Zur Bedeutung nationaler Gerichte in diesen transnationalen Rechtsprozessen: Fischer-Lescano (2005a: 157-170, 175-195) und Hanschmann (2006).

54 Siehe auch die zivilgesellschaftlichen Bemühungen, die Tradition der sog. Russel-Tribunale wiederzubeleben: [www.iraktribunal.de](http://www.iraktribunal.de); zu den Russell-Tribunalen generell: Rigaux (1995); zur Anrufung der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen und dem Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht durch Truppen im Irak siehe Cerone (2005); zu ersten (allerdings wenig erfolgreichen) Prozessen wegen des Irakkrieges vor nationalen Gerichten: Bothe/Fischer-Lescano (2005); siehe allerdings die bemerkenswerte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2005, BVerwG, 2 WD 12.04, in der das Gericht feststellt, dass gegen den Irakkrieg und die diesbezüglichen deutschen Unterstützungshandlungen in völkerrechtlicher Hinsicht gravierende Bedenken vorliegen. Weder das Selbstverteidigungsrecht noch die Beschlüsse des Sicherheitsrates hätten einen Militäreinsatz gerechtfertigt. Die durch die Bundesrepublik erfolgte Gewährung von Überflugsrechten, der Schutz US-amerikanischer Kasernen und die Beteiligung an AWACS-Aufklärungsflügen über dem Territorium der Türkei habe die völkerrechtlichen Neutralitätsregeln verletzt. Das Urteil ist abrufbar unter: <http://www.bverwg.de/files/a438b928466055d9ec8dcc429e3f5b0a/3060/2wd12-u-04.pdf>; 7.9.2005.

Die weltgesellschaftliche Aufmerksamkeit macht die politische Determination rechtlicher Begriffe zunehmend schwierig und erfordert die soziale Responsivität von Recht und Politik. Diese Verflechtung ist Teil eines epochalen weltgesellschaftlichen Entwicklungsschubes und mit der Ausdifferenzierung der Weltgesellschaft aufs Engste verknüpft. Als solcher kann dieser Prozess durch politische Entscheidungen nicht rückgängig gemacht werden, er ist ein – wie Gilles Deleuze und Félix Guattari sagen würden – Rhizom, dessen Wachstum durch Eingriffe nur angeregt und gelenkt, nicht aber als solches bekämpft werden kann (Deleuze/Guattari 1977: 11f). Denn die vollzogene Ausdifferenzierung der Weltgesellschaft lässt Alternativen zum Recht nicht zu, allenfalls Alternativen im Recht (Teubner 1984: 303). Zukünftige interdisziplinäre Forschungen werden die Unterschiede in politischer und rechtlicher *Völkerrechtspolitik* zu reflektieren haben. Dabei gilt es, Annahmen, die auf das Primat jeweils nur einer Rationalität setzen, zurückzuweisen. Dafür ist es notwendig, dass die Theorie die Herausforderung der Praxis annimmt: die Eigendynamiken in juristischen wie politischen Kommunikationsprozessen ernst zu nehmen.

Literatur

- Abbott, Kenneth/Keohane, Robert/Moravcsik, Andrew/Slaughter, Anne-Marie 2000: The Concept of Legalization, in: *International Organization* 54: 3, 401-419.
- Abbott, Kenneth/Snidal, Duncan 2000: Hard and Soft Law in International Governance, in: *International Organization* 54: 3, 421-456.
- Abegg, Andreas 2006: Evolutorische Rechtstheorie, in: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hrsg.): *Neue Theorien des Rechts*, Stuttgart, i. E., 371-391.
- Albert, Mathias 2002: Zur Politik der Weltgesellschaft, Weilerswist.
- Allott, Philip 1971: Language, Method and the Nature of International Law, in: *British Yearbook of International Law* 45, 79-135.
- Allott, Philip 2003: The Emerging International Aristocracy, in: *New York University Journal of International Law And Politics* 35: 2, 309-339.
- Alvarez, José 2001: Do Liberal States Behave Better? A Critique of Slaughter's Liberal Theory, in: *European Journal of International Law* 12: 2, 183-246.
- Amnesty International 1999: Universal Jurisdiction: 14 Principles on the Effective Exercise of Universal Jurisdiction (AI Index: IOR 53/01/99), in: [http://web.amnesty.org/library/pdf/IOR530011999ENGLISH/\\$File/IOR53001199.pdf](http://web.amnesty.org/library/pdf/IOR530011999ENGLISH/$File/IOR53001199.pdf); 7.9.2005.
- Arangio-Ruiz, Gaetano 1997: The »Federal Analogy« and UN Charter Interpretation: A Crucial Issue, in: *European Journal of International Law* 8: 1, 1-28.
- Barkawi, Tarak/Laffey, Mark 1999: The Imperial Peace: Democracy, Force and Globalization, in: *European Journal of International Relations* 5: 4, 403-434.
- Barnhoorn, L. A./Wellens, Karel (Hrsg.) 1995: *Diversity in Secondary Rules and the Unity of International Law*, Den Haag.
- Beck, Robert J./Arend, Anthony C./Lugt, Robert D. (Hrsg.) 1996: *International Rules: Approaches from International Law and International Relations*, Oxford.
- Benzing, Markus 2005: U.S. Bilateral Non-Surrender Agreements and Article 98 of the Statute of the International Criminal Court, in: *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 8, 181-236.
- Berber, Friedrich 1934: *Sicherheit und Gerechtigkeit. Eine gemeinverständliche Einführung in die Hauptprobleme der Völkerrechtspolitik*, Berlin.
- Beutz, Iris 1997: *Der Protest im Völkerrecht*, Berlin.
- Blichner, Lars/Molander, Anders 2005: What is Juridification? (ARENA Working Papers 14, März 2005), in: [http://www.arena.uio.no/publications/working-papers2005/papers/wp05\\_14.pdf](http://www.arena.uio.no/publications/working-papers2005/papers/wp05_14.pdf); 7.9.2005.
- Bothe, Michael 1980: Legal and Non-Legal Norms – A Meaningful Distinction in International Relations?, in: *Netherlands Yearbook of International Law* 11, 65-95.
- Bothe, Michael 2003: Der Irakkrieg und das Völkerrecht. Verstoß gegen die UN-Charta oder deren Weiterentwicklung?, in: Kubbig, Bernd W. (Hrsg.): *Brandherd Irak. US-Hegemonieanspruch, die UNO und die Rolle Europas*, Frankfurt a. M., 155-172.
- Bothe, Michael 2004: Die Mauer im Westjordanland. Ein Crashtest für das Völkerrecht? (HSFK-Standpunkte 2/2004, Frankfurt a. M.), in: [http://www.hsfk.de/downloads/Standpunkte-2-2004\(druckfrei\).pdf](http://www.hsfk.de/downloads/Standpunkte-2-2004(druckfrei).pdf); 7.9.2005.
- Bothe, Michael/Fischer-Lescano, Andreas 2005: Three Dimensions of Domestic Constitutional and Statutory Limits on the Use of Military Force, in: Bothe, Michael/O'Connell, Mary Ellen/Ronzitti, Natalino (Hrsg.): *Redefining Sovereignty*, Ardsley, NY, 195-210.
- Brecht, Bertolt 1978: Der Kaukasische Kreidekreis, in: Brecht, Bertolt: *Die Stücke von Bertolt Brecht in einem Band*, Frankfurt a. M., 793-839.
- Brock, Lothar 2004: Frieden durch Recht. Zur Verteidigung einer Idee gegen »die harten Tatsachen« der internationalen Politik (HSFK-Standpunkte 3/2004, Frankfurt a. M.), in: [http://www.hsfk.de/downloads/Standpunkte-3-2004\(druckfrei\).pdf](http://www.hsfk.de/downloads/Standpunkte-3-2004(druckfrei).pdf); 7.9.2005.
- Brodock, André 2003: Die Eigenzeit des Bundesverfassungsgerichts. Eine qualitative Analyse seiner Rechtsprechung, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 24: 2, 183-217.

- Brunkhorst, Hauke* 2002: Solidarität. Von der Bürgerfreundschaft zur globalen Rechtsgenossenschaft, Frankfurt a. M.
- Brunkhorst, Hauke* 2005: Die gegenwärtige deutsche Gesellschaftstheorie, in: Delanty, Gerard (Hrsg.): Handbook of Contemporary European Social Theory, London, i. E.
- Brunnée, Jutta/Toope, Stephen* 2000: International Law and Constructivism: Elements of an Interactional Theory of International Law, in: Columbia Journal of Transnational Law 39, 19-74.
- Brütsch, Christian* 2002: Verrechtlichung der Weltpolitik oder Politisierung des Rechts?, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 23: 2, 165-185.
- Buckel, Sonja* 2005: »Judge Without a Legislator« – Transnationalisierung der Rechtsform, in: Brunkhorst, Hauke (Hrsg.): Völkerrechtspolitik. Recht, Staat und Internationale Gemeinschaft im Blick auf Kelsen, Baden-Baden, i. E.
- Bull, Hedley* 1972: International Law and International Order, in: International Organization 26: 3, 583-588.
- Bull, Hedley* 1977: The Anarchical Society: A Study of Order in World Politics, London.
- Buntschli, Johann Caspar* 1878: Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten, 3. Auflage, Nördlingen.
- Byers, Michael* 2003: Pre-emptive Defence: Hegemony, Equality and Strategies of Legal Change, in: The Journal of Political Philosophy 11: 2, 171-190.
- Byers, Michael/Nolte, Georg* (Hrsg.) 2003: United States Hegemony and the Foundations of International Law, Cambridge.
- Calliess, Graf-Peter* 2004: Transnationales Handelsvertragsrecht: Private Ordnung und staatlicher Rahmen, in: Zangl, Bernhard/Zürn, Michael (Hrsg.): Verrechtlichung jenseits des Staates. Ein Baustein für Global Governance?, Bonn, 160-178.
- Carr, Edward H.* 1939: The Twenty Years' Crisis 1919-1939: An Introduction to the Study of International Relations, London.
- Cassese, Antonio* 2002: When May Senior State Officials Be Tried For International Crimes?, in: European Journal of International Law 13: 4, 853-875.
- Cerone, John* 2005: The Application of Regional Human Rights Law Beyond Regional Frontiers: The Inter-American Commission on Human Rights and US Activities in Iraq (ASIL Insights, Oktober 2005), in: <http://www.asil.org/insights/2005/10/insights051025.html>; 25.10.2005.
- Checkel, Jeffrey* 1998: The Constructivist Turn in International Relations Theory, in: World Politics 50: 2, 324-348.
- Conforti, Benedetto* 1997 (Hrsg.): Enforcing International Human Rights in Domestic Courts, Den Haag.
- Deitelhoff, Nicole* 2004: Überzeugungsprozesse in der Normgenese. Eine handlungstheoretische Analyse von Überzeugung am Beispiel der Verhandlungen zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (Technische Universität Darmstadt: Dissertation), Darmstadt.
- Deleuze, Gilles/Guattari, Félix* 1977: Rhizom, Berlin.
- Derrida, Jacques* 1991: Gesetzeskraft. Der »mystische Grund der Autorität«, Frankfurt a. M.
- Derrida, Jacques* 2000: Otobiographien. Die Lehre Nietzsches und die Politik des Eigennamens, in: Derrida, Jacques/Kittler, Friedrich (Hrsg.): Nietzsche – Politik des Eigennamens, Berlin, 7-64.
- Derrida, Jacques* 2002: Politik der Freundschaft, Frankfurt a. M.
- Dessler, David* 1989: What's at Stake in the Agent-Structure Debate?, in: International Organization 43: 3, 441-473.
- Dicke, Klaus* 1988: Völkerrechtspolitik und Internationale Rechtsetzung, in: Zeitschrift für Gesetzgebung 3: 3, 193-288.
- Dinstein, Yoram* 2001: War, Aggression and Self-Defense, 3. Auflage, Cambridge.
- Dörr, Oliver* 2004: Das völkerrechtliche Gewaltverbot am Beginn des 21. Jahrhunderts. Was bleibt von Art. 2 (4) UN-Charta?, in: Dörr, Oliver (Hrsg.): Ein Rechtslehrer in Berlin. Symposium für Albrecht Randelzhofer, Berlin, 33-54.

- Durkheim, Emile* 1999 (1930): Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften, 3. Auflage, Frankfurt a. M.
- Eberl, Oliver* 2004: Realismus des Rechts. Kants Beitrag zum internationalen Frieden, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 49: 2, 199-210.
- Ehrlich, Eugen* 1913: Grundlegung der Soziologie des Rechts, München.
- Ellis, Jaye* 2002: International Regimes and the Legitimacy of Rules: A Discourse Ethical Approach, in: Alternatives 27: 3, 273-300.
- Engelhardt, Edouard* 1879: Du régime conventionnel des fleuves internationaux etudes et projet de règlement général; précédés d'une introduction historique, Paris.
- Feilchenfeld, Ernst* 1922: Völkerrechtspolitik als Wissenschaft. Versuch, Grundlagen und Theorie dieser Wissenschaft durch eine Theorie des endzweckbestimmten Rechts aufzubauen, Berlin.
- Finnemore, Martha/Toope, Stephen* 2001: Alternatives to »Legalization«: Richer Views of Law and Politics, in: International Organization 55: 3, 743-758.
- Fischer-Lescano, Andreas* 2004: Angriff auf die Verteidigung, in: Ambos, Kai/Arnold, Jörg (Hrsg.): Der Irak-Krieg und das Völkerrecht, Berlin, 33-41.
- Fischer-Lescano, Andreas* 2005a: Globalverfassung. Die Geltungsbegründung der Menschenrechte, Weilerswist.
- Fischer-Lescano, Andreas* 2005b: Redefining Sovereignty Through International Constitutional Moments?, in: Bothe, Michael/O'Connell, Mary Ellen/Ronzitti, Natalino (Hrsg.): Redefining Sovereignty, Ardsley, NY, 335-364.
- Fischer-Lescano, Andreas* 2005c: Torture in Abu Ghraib: The Complaint Against Donald Rumsfeld under the German Code of Crimes against International Law, in: German Law Journal 6: 3, 689-724.
- Fischer-Lescano, Andreas/Teubner, Gunther* 2004: Regime-Collisions: The Vain Search For Legal Unity in the Fragmentation of Global Law, in: Michigan Journal of International Law 25: 4, 999-1045.
- Fischer-Lescano, Andreas/Christensen, Ralph* 2005: Auctoritatis interpositio. Die Dekonstruktion des Dezisionismus durch die Systemtheorie, in: Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches öffentliches Recht 44: 2, 213-242.
- Fox, Gregory/Roth, Brad* 2000: Democratic Governance and International Law, Cambridge.
- Fraenkel, Ernst* 1966 (1932): Die politische Bedeutung des Arbeitsrechts, in: Ramm, Thilo (Hrsg.): Arbeitsrecht und Politik, Neuwied, 247-260.
- Franck, Thomas M.* 1990: The Power of Legitimacy Among Nations, New York, NY.
- Franck, Thomas M.* 1992: The Emerging Right to Democratic Governance, in: American Journal of International Law 86: 1, 46-91.
- Frankenberg, Günter* 2006: Partisanen der Rechtskritik. Critical Legal Studies etc., in: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hrsg.): Neue Theorien des Rechts, Stuttgart, 97-116, i. E.
- Friedmann, Wolfgang* 1968: Intervention, Civil War, and the Role of International Law, in: Richard Falk (Hrsg.): The Vietnam War and International Law, Band 1, Princeton, NJ, 151-159.
- Frowein, Jochen A.* 1998: Unilateral Interpretation of Security Council Resolutions – A Threat to Collective Security?, in: Götz, Volkmar/Selmer, Peter/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.): Liber amicorum Günther Jaenicke, Berlin, 97-112.
- Garnier, Francois* 1839: Régime des eaux, ou traité des eaux de la mer, des fleuves, rivières navigables et flottables, et autres eaux de toute espèce, 3. Auflage, Paris.
- Glennon, Michael* 2001: Limits of Law, Prerogatives of Power: Interventionism after Kosovo, Basingstoke.
- Goldsmith, Jack/Posner, Eric A.* 2005: The Limits of International Law, Oxford.
- Goldstein, Judith/Kahler, Miles/Keohane, Robert O./Slaughter, Anne-Marie* 2000: Introduction: Legalization and World Politics, in: International Organization 54: 3, 385-400.
- Günther, Klaus* 2005: Schuld und kommunikative Freiheit, Frankfurt a. M..
- Guwüch, Georges* 1947: The Sociology of Law, London.

- Haas, Ernst* 1975a: Is There a Hole in the Whole? Knowledge, Technology, Interdependence, and the Construction of International Regimes, in: *International Organization* 29: 3, 827-876.
- Haas, Ernst* 1975b: On Systems and International Regimes, in: *World Politics* 27: 2, 147-174.
- Habermas, Jürgen* 1981: *Theorie des kommunikativen Handelns*, Band 2, Frankfurt a. M.
- Habermas, Jürgen* 1992: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a. M.
- Habermas, Jürgen* 2004: Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance?, in: Habermas, Jürgen: *Der gespaltene Westen*. Kleine politische Schriften X, Frankfurt a. M., 113-193.
- Hafner, Gerhard* 2000: Risks Ensuing From Fragmentation of International Law, in: Report of the International Law Commission on the Work of its fifty-second Session, 1 May to 9 June and 10 July to 18 August 2000 (A/55/10), 321-353, in: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N00/664/24/IMG/N0066424.pdf?OpenElement>; 7.9.2005.
- Hanschmann, Felix* 2006: Theorie der transnationalen Rechtsprozesse, in: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hrsg.): *Neue Theorien des Rechts*, Stuttgart, 347-369, i. E.
- Hart, Herbert L. A.* 1961: *The Concept of Law*, Oxford.
- Hasenclever, Andreas/Mayer, Peter/Rittberger, Volker* 1997: *Theories of International Regimes*, Cambridge.
- Hauriou, Maurice E.* 1933: *Aux sources du droit*, Paris.
- Helfer, Lawrence* 1999: Forum Shopping For Human Rights *University of Pennsylvania Law Review* 148, 285-401.
- Henkin, Louis* 1979: *How Nations Behave: Law and Foreign Policy*, 2. Auflage, New York, NY.
- Jaeger, Hans-Martin* 1996: Konstruktionsfehler des Konstruktivismus in den Internationalen Beziehungen, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 3: 2, 313-340.
- Jepperson, Ronald L./Wendt, Alexander/Katzenstein, Peter, J.* 1996: Norms, Identity, and Culture in National Security, in: Katzenstein, Peter J. (Hrsg.): *The Culture of National Security: Norms and Identity in World Politics*, New York, NY, 33-75.
- Joerges, Christian/Zürn, Michael* 2004: *Law and Governance in Postnational Europe: Compliance Beyond the Nation-State*, Cambridge.
- Kahn, Paul W.* 1999: On Pinochet: A Dictator's Extradition Case Raises Difficult Questions About International Law, (*Boston Review* 24: 1), in: <http://bostonreview.net/BR24/1/kahn.html>; 7.9.2005.
- Kant, Immanuel* 1964a (1795): *Schrift zum ewigen Frieden*, in: Kant, Immanuel: *Werkausgabe*, Band XI, Frankfurt a. M., 191-251.
- Kant, Immanuel* 1964b (1797): *Die Metaphysik der Sitten*, in: Kant, Immanuel: *Werkausgabe*, Band VIII, Frankfurt a. M., 309-636.
- Kantorowicz, Hermann (alias Gnaeus Flavius)* 1906: *Der Kampf um die Rechtswissenschaft*, Heidelberg.
- Kearley, Timothy* 1999: Raising the Caroline, in: *Wisconsin International Law Journal* 17: 2, 325-346.
- Kelsen, Hans* 1968a: Gott und Staat, in: Klecatsky, Hans/Marcic, René/Schambeck, Herbert (Hrsg.): *Die Wiener Rechtstheoretische Schule*. Ausgewählte Schriften von Hans Kelsen, Adolf Julius Merkl und Alfred Verdross, Band 1, Wien, 171-193.
- Kelsen, Hans* 1968b (1931): Wer soll der Hüter der Verfassung sein?, in: Klecatsky, Hans/Marcic, René/Schambeck, Herbert (Hrsg.): *Die Wiener Rechtstheoretische Schule*. Ausgewählte Schriften von Hans Kelsen, Adolf Julius Merkl und Alfred Verdross, Band 2, Wien, 1873-1922.
- Kennan, George* 1984: *American Diplomacy*, Chicago, IL.
- Kennedy, David* 1988: A New Stream of International Law Scholarship, in: *Wisconsin International Law Journal* 7: 1, 1-49.
- Kennedy, David* 1999: The Disciplines of International Law and Policy, in: *Leiden Journal of International Law* 12: 1; 9-133.

- Keohane, Robert O.* 1984: *After Hegemony: Collaboration and Discord in the World Political Economy*, Princeton, NJ.
- Kingsbury, Benedict* 1997: A Grotian Tradition of Theory and Practice? Grotius, Law, and Moral Skepticism in the Thought of Hedley Bull, in: *Quinnipiac Law Review* 17: 1, 3-33.
- Kirchheimer, Otto* 1972 (1933): Verfassungsreform und Sozialdemokratie, in: Kirchheimer, Otto (Hrsg.): *Funktionen des Staates und der Verfassung*, Frankfurt a. M., 79-99.
- Kissinger, Henry* 2001: The Pitfalls of Universal Jurisdiction, in: *Foreign Affairs* 80: 4, 86-97.
- Klabbers, Jan* 2003: Book Review: Ulla Hingst, *Auswirkungen der Globalisierung auf das Recht der völkerrechtlichen Verträge*, Berlin Duncker & Humblot, 2001, in: *Leiden Journal of International Law* 16: 1, 201-207.
- Koh, Harold* 1996: Transnational Legal Process, in: *Nebraska Law Review* 75: 1, 181-208.
- Koskenniemi, Martti* 1989: From Apology to Utopia: The Structure of International Argument, Helsinki.
- Koskenniemi, Martti* 2000: Carl Schmitt, Hans Morgenthau, and the Image of Law in International Relations, in: Byers, Michael (Hrsg.): *The Role of Law in International Politics*, Oxford, 17-35.
- Koskenniemi, Martti* 2002: The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law 1870-1960, Cambridge.
- Koskenniemi, Martti* 2004: International Law and Hegemony: A Reconfiguration, in: *Cambridge Review of International Affairs* 17: 2, 197-218.
- Koskenniemi, Martti/Leino, Päivi* 2002: Fragmentation of International Law? Postmodern Anxieties, in: *Leiden Journal of International Law* 15: 3, 553-579.
- Krasner, Stephen* 1982: Structural Causes and Regime Consequences: Regimes As Intervening Variables, in: *International Organization* 36: 2, 185-206.
- Kratochwil, Friedrich* 1984: On the Relevance of International Law, in: *Journal of International Affairs* 37: 2, 343-356.
- Kratochwil, Friedrich* 1989: Rules, Norms, and Decisions: On the Conditions of Practical and Legal Reasoning in International Relations and Domestic Affairs, Cambridge.
- Kratochwil, Friedrich/Ruggie, John G.* 1986: International Organization: A State of the Art on an Art of the State, in: *International Organization* 40: 4, 753-775.
- Krisch, Nico* 2004: Amerikanische Hegemonie und liberale Revolution im Völkerrecht, in: *Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches öffentliches Recht* 43: 2, 267-298.
- Laclau, Ernesto* 1994: Was haben leere Signifikanten mit Politik zu tun?, in: *Mesotes. Zeitschrift für philosophischen Ost-West-Dialog* 2, 157-165.
- Lasson, Adolf* 1871: *Prinzip und Zukunft des Völkerrechts*, Berlin.
- Lauterpacht, Hersch* 1933: *The Function of Law in the International Community*, Oxford.
- List, Martin/Zangl, Bernhard* 2003: Verrechtlichung internationaler Politik, in: Hellmann, Gunther/Wolf, Klaus Dieter/Zürn, Michael (Hrsg.): *Die neuen Internationalen Beziehungen. Forschungsstand und Perspektiven in Deutschland*, Baden-Baden, 361-400.
- Lüdersen, Klaus* 1995: Abschaffen des Strafens?, Frankfurt a. M.
- Luhmann, Niklas* 1981: *Ausdifferenzierung des Rechts*, Frankfurt a. M.
- Luhmann, Niklas* 1990: The World Society as a Social System, in: Luhmann, Niklas: *Essays on Self-Reference*, New York, NY, 175-189.
- Luhmann, Niklas* 1993: *Legitimation durch Verfahren*, 3. Auflage, Frankfurt a. M.
- Luhmann, Niklas* 1995a: *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.
- Luhmann, Niklas* 1995b: Das Paradox der Menschenrechte und drei Formen seiner Entfaltung, in: Luhmann, Niklas: *Soziologische Aufklärung 6. Die Soziologie und der Mensch*, Opladen, 229-236.
- Luhmann, Niklas* 1997: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.
- Luhmann, Niklas* 2004: *Einführung in die Systemtheorie*, 2. Auflage, Heidelberg.
- Lundstedt, Anders* 1925: *Superstition or Rationality in Action for Peace?*, London.
- Lyotard, Francois* 1989: *Der Widerstreit*, 2. Auflage, München.

- Marauhn, Thilo* 2002: Konfliktfolgenbewältigung in Afghanistan zwischen Utopie und Pragmatismus, in: Archiv des Völkerrechts 40: 4, 480-511.
- Maus, Ingeborg* 1999: Menschenrechte als Ermächtigungsnormen internationaler Politik, in: Brunkhorst, Hauke/Köhler, Wolfgang R./Lutz-Bachmann, Matthias (Hrsg.): Recht auf Menschenrechte, Frankfurt a. M., 276-292.
- Maus, Ingeborg* 2004: Vom Rechtsstaat zum Verfassungsstaat, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 49: 7, 835-850.
- Mayer, Peter/Rittberger, Volker* 2001: Internationale Regime und die Verrechtlichung globaler Beziehungen (Stiftung Entwicklung und Frieden, Politikforum: Prozesse der Internationalen Verrechtlichung, Bonn, 20.-21.9.2001), in: [www.sef-bonn.org/download/veranstaltungen/2001/2001\\_ws-roeffnung\\_rede\\_rittberger\\_de.pdf](http://www.sef-bonn.org/download/veranstaltungen/2001/2001_ws-roeffnung_rede_rittberger_de.pdf); 7.9.2005.
- McDougal, Myres* 1941: Fuller v. The American Legal Realists: An Intervention, in: Yale Law Journal 50: 4, 827-840.
- Morgenthau, Hans* 1929a: Die internationale Rechtspflege, ihr Wesen und ihre Grenzen, Leipzig.
- Morgenthau, Hans* 1929b: Stresemann als Schöpfer der deutschen Völkerrechtspolitik, in: Die Justiz. Monatsschrift für Erneuerung des Deutschen Rechtswesens 5: 3, 169-176.
- Morgenthau, Hans* 1934: La Réalité des normes. En particulier des normes du droit international, Paris.
- Morgenthau, Hans* 1940: Positivism, Functionalism, and International Law, in: American Journal of International Law 34: 2, 260-284.
- Morgenthau, Hans* 1946: Scientific Man vs. Power Politics, Chicago, IL.
- Morgenthau, Hans* 1963: Macht und Frieden. Grundlegung einer Theorie der internationalen Politik, Gütersloh.
- Mosler, Hermann* 1973: The International Society As a Legal Community, in: Recueil des Cours 140: 3, 1-320.
- Müller, Friedrich* 2001: Demokratie in der Defensive. Funktionelle Abnutzung – Soziale Exklusion – Globalisierung, Berlin.
- Müller, Friedrich* 2004: Einschränkung der nationalen Gestaltungsmöglichkeiten und wachsende Globalisierung, in: Kritische Justiz 37: 2, 194-201.
- Müller, Harald* 2003: Reformziel verfehlt, aber Exekutive gestärkt. Zu den neuen »Verteidigungspolitischen Richtlinien« (HSFK-Standpunkte 4/2003: Beiträge zum demokratischen Frieden, Frankfurt a. M.), in: [http://www.hsfk.de/downloads/Standpunkte-4-2003\(druckfrei\).pdf](http://www.hsfk.de/downloads/Standpunkte-4-2003(druckfrei).pdf); 7.9.2005.
- Niemeyer, Theodor* 1917: Aufgaben künftiger Völkerrechtswissenschaft (Veröffentlichungen des Seminars für öffentliches Recht an der Universität Kiel), München.
- Nietzsche, Friedrich* 1999 (1908): Ecce homo. Wie man wird, was man ist, in: Nietzsche, Friedrich: Kritische Studienausgabe, Band 6, München, 255-374.
- O'Connell, Mary Ellen* 1999: New International Legal Process, in: American Journal of International Law 93: 2, 334-351.
- O'Connell, Mary Ellen* 2002: Pre-emption and Exception: The US Moves Beyond Unilateralism, in: Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden 20: 3, 136-141.
- O'Connell, Mary Ellen* 2003: Addendum to Armed Force in Iraq: Issues of Legality (ASIL Insights, April 2003), in: <http://www.asil.org/insights/insigh99a1.htm>, 7.9.2005.
- Oellers-Frahm, Karin* 2001: Multiplication of International Courts and Tribunals and Conflicting Jurisdiction Problems and Possible Solutions, in: Max Planck Yearbook of United Nations Law 5, 67-104.
- Oeter, Stefan* 2001: International Law and General Systems Theory, in: German Yearbook of International Law 44, 72-95.
- Oeter, Stefan* 2004: Chancen und Defizite internationaler Verrechtlichung, in: Zangl, Bernhard/Zürn, Michael (Hrsg.): Verrechtlichung – Ein Baustein für Global Governance?, Bonn, 46-75.
- Paulus, Andreas* 2001: Die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht, München.
- Rajagopal, Balakrishnan* 2003: International Law from Below: Development, Social Movements, and Third World Resistance, Cambridge.

- Reismann, Michael 1990: Sovereignty and Human Rights in Contemporary International Law, in: American Journal of International Law 84: 4, 866-876.
- Reus-Smit, Christian 2001: The Strange Death of Liberal International Theory, in: European Journal of International Law 12: 3, 573-593.
- Reus-Smit, Christian 2004a: Introduction, in: Reus-Smit, Christian (Hrsg.): The Politics of International Law, Cambridge, 1-13.
- Reus-Smit, Christian 2004b: The Politics of International Law, in: Reus-Smit, Christian (Hrsg.): The Politics of International Law, Cambridge, 14-44.
- Riedel, Eibe 1991: Standards and Sources: Farewell to the Exclusivity of the Sources Triad in International Law, in: European Journal of International Law 2: 2, 58-84.
- Rigaux, François 1995: Internationale Tribunale nach den Nürnberger Prozessen, in: Hankel, Gerd/Stuby, Gerhard (Hrsg.): Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen, Hamburg, 142-168.
- Risse, Thomas 2000: »Let's Argue!«: Communicative Action in World Politics, in: International Organization 54: 1, 1-39.
- Rogge, Heinrich 1934: Nationale Friedenspolitik. Handbuch des Friedensproblems und seiner Wissenschaft auf der Grundlage systematischer Völkerrechtspolitik, Berlin.
- Romano, Santi 1918: L'ordinamento giuridico, 2. Auflage, Firenze.
- Ruggie, John G. 1975: International Responses to Technology: Concepts and Trends, in: International Organization 29: 3, 557-584.
- Ruggie, John G./Haas, Ernst 1975: Preface, in: International Organization 29: 3.
- Scelle, Georges 1932: Précis de droit des gens. Principes et systématique, Band 1, Paris.
- Scelle, Georges 1934: Précis de droit des gens. Droit constitutionnel international, Band 2, Paris.
- Schachter, Oscar 1977: The Invisible College of International Lawyers, in: Northwestern University Law Review 72, 217-226.
- Schircks, Rhea 2002: Die Martens'sche Klausel. Rezeption und Rechtsgeltung, Baden-Baden.
- Schmitt, Carl 1931: Hüter der Verfassung, Tübingen.
- Schmitt, Carl 1994a (1932): Völkerrechtliche Formen des modernen Imperialismus, in: Schmitt, Carl: Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar, Genf, Versailles, 1923-1939, 3. Auflage, Berlin, 184-203.
- Schmitt, Carl 1994b (1934): Der Führer schützt das Recht, in: Schmitt, Carl: Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar, Genf, Versailles, 1923-1939, 3. Auflage, Berlin, 227-232.
- Schmitt, Carl 2002 (1932): Der Begriff des Politischen, 2. Auflage (Nachdruck in 7. Auflage), Berlin.
- Sell, Susan K. 2000: Structures, Agents and Institutions: Private Corporate Power and the Globalisation of Intellectual Property Rights, in: Higgott, Richard A./Underhill, Geoffrey R. D./Bieler, Andreas (Hrsg.): Non-State Actors and Authority in the Global System, London, 91-106.
- Simma, Bruno 1972: Völkerrechtswissenschaft und Lehre von den internationalen Beziehungen. Erste Überlegungen zur Interdependenz zweier Disziplinen, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 23: 3/4, 293-324.
- Simpson, Gerry 2001: Two Liberalisms, in: European Journal of International Law 12: 3, 537-571.
- Skordas, Achilles 2003: Hegemonic Custom?, in: Byers, Michael/Nolte, Georg (Hrsg.): United States Hegemony and the Foundations of International Law, Cambridge, 317-347.
- Slaughter Burley, Anne-Marie 1993: International Law and International Relations Theory: A Dual Agenda, in: American Journal of International Law 87: 2, 205-239.
- Slaughter, Anne-Marie 1995: International Law in a World of Liberal States, in: European Journal of International Law 6: 4, 503-538.
- Slaughter, Anne-Marie 2003: Präzisionswaffe Völkerrecht, in: Die Zeit 28/2003, 3.7.2003, 7.
- Slaughter, Anne-Marie 2004: A New World Order, Princeton, NJ.

- Slaughter, Anne-Marie/Burke-White, William* 2003: An International Constitutional Moment, in: Harvard International Law Journal 43: 1, 1-22.
- Slaughter, Anne-Marie/Tulumello, Andrew/Wood, Stepan* 1998: International Law and International Relations Theory: A New Generation of Interdisciplinary Scholarship, in: American Journal of International Law 92: 3, 367-397.
- Solte, Ulrich* 2003: Völkerrecht und Weltgesellschaft aus systemtheoretischer Sicht, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 88: 4, 519-538.
- Stäheli, Urs* 1998: Politik der Entparadoxierung. Zur Artikulation von Hegemonie- und Systemtheorie, in: Marchart, Oliver (Hrsg.): Das Undarstellbare der Politik. Zur Hegemonietheorie Ernesto Laclaus, Wien, 52-66.
- Stäheli, Urs* 2000: Sinnzusammenbrüche. Eine dekonstruktive Lektüre von Niklas Luhmanns Systemtheorie, Weilerswist.
- Teson, Fernando R.* 1997: Humanitarian Intervention: An Inquiry into Law and Morality, 2. Auflage, Irvington-on-Hudson, NY.
- Teubner, Gunther* 1984: Verrechtlichung. Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege, in: Kübler, Friedrich (Hrsg.): Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität, Baden-Baden, 289-344.
- Teubner, Gunther* (Hrsg.) 1996a: Global Law Without A State, London.
- Teubner, Gunther* 1996b: Globale Bukowina. Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus, in: Rechtshistorisches Journal 15, 255-290.
- Teubner, Gunther* 1996c: Altera Pars Audiatur: Das Recht in der Kollision anderer Universalitätsansprüche, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 65, 199-220.
- Teubner, Gunther* 2003a: Globale Zivilverfassungen: Alternativen zur staatszentrierten Verfassungstheorie, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 63: 1, 1-28.
- Teubner, Gunther* 2003b: Der Umgang mit Rechtsparadoxien: Derrida, Luhmann, Wiethölter, in: Joerges, Christian/Teubner, Gunther (Hrsg.): Rechtsverfassungsrecht: Recht-Fertigungen zwischen Sozialtheorie und Privatrechtsdogmatik, Baden-Baden, 249-272.
- Thürer, Daniel* 2003: Irak-Krise: Anstoß zu einem Neuüberdenken der völkerrechtlichen Quellenlehre, in: Archiv des Völkerrechts 41: 3, 314-326.
- Tomuschat, Christian* 1995: Die Internationale Gemeinschaft, in: Archiv des Völkerrechts 33: 1/2, 1-20.
- Tomuschat, Christian* 1997: International Law as the Constitution of Mankind, in: United Nations (Hrsg.): International Law on the Eve of the Twenty-First Century, New York, NY, 37-50.
- Tomuschat, Christian* 1999: International Law: Ensuring the Survival of Mankind on the Eve of a New Century, Recueil des Cours 281, 13-438.
- Tönnies, Ferdinand* 1922: Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie, Berlin.
- Vagts, Detlev F.* 2001: Hegemonic International Law, in: American Journal of International Law 95: 4, 843-848.
- Verdross, Alfred* 1926: Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, Wien.
- Verdross, Alfred* 1953: Die Wertgrundlagen des Völkerrechts, in: Archiv für Völkerrecht 4, 129-139.
- Verdross, Alfred* 1964: Völkerrecht, 5. Auflage, Wien.
- Vesting, Thomas* 2004: Die Staatsrechtslehre und die Veränderung ihres Gegenstandes: Konsequenzen von Europäisierung und Internationalisierung, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 63, 41-70.
- Voigt, Rüdiger* 1980: Verrechtlichung in Staat und Gesellschaft, in: Voigt, Rüdiger (Hrsg.): Verrechtlichung, Königstein, 15-37.
- von Jhering, Rudolf* 2003 (1872): Der Kampf ums Recht, 8. Auflage, Frankfurt a. M.
- von Rochau, August Ludwig* 1869: Grundsätze der Realpolitik, Heidelberg.
- Voos, Sandra* 2000: Die Schule von New Haven, Berlin.
- Walker, Neil* 2002: The Idea of Constitutional Pluralism, in: The Modern Law Review 65: 3, 317-359.

- Walter, Christian 2001: Constitutionalizing (Inter)national Governance: Possibilities for and Limits to the Development of an International Constitutional Law, in: German Yearbook of International Law 44, 170-201.
- Weber, Max 1968: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 3. Auflage, Tübingen.
- Wendt, Alexander 1987: The Agent-Structure Problem in International Relations Theory, in: International Organization 41: 3, 335-370.
- Wiener, Antje 2003: The Dual Quality of Norms: Stability and Flexibility (Queens University: Belfast), unv. Ms.
- Willke, Helmut 2003: Heterotopia. Studien zur Krisis der Ordnung moderner Gesellschaften, Frankfurt a. M.
- Wilson, Peter 1995: The Twenty Years' Crisis and the Category of »Idealism« in International Relations, in: Long, David/Wilson, Peter (Hrsg.): Thinkers of the Twenty Years' Crisis, Oxford, 1-25.
- Windscheid, Bernhard 1904: Die Aufgaben der Rechtswissenschaft, in: Paul Oertmann (Hrsg.): Gesammelte Reden und Abhandlungen, Leipzig, 101-112.
- Wolf, Klaus Dieter 2003: »Excuse me, I am not convinced.« Von der Bipolarität zur Unipolarität? Der Mythos vom zweiten amerikanischen Jahrhundert, in: Rittberger, Volker (Hrsg.): Weltpolitik heute. Grundlagen und Perspektiven, Baden-Baden, 53-84.
- Wolf, Klaus Dieter/Zürn, Michael 1993: Macht Recht einen Unterschied?, in: Wolf, Klaus Dieter (Hrsg.): Internationale Verrechtlichung, Pfaffenweiler, 11-29.
- Young, Oran 1994: International Governance: Protecting the Environment in a Stateless Society, Ithaca, NY.
- Zangl, Bernhard 2005: Is There an Emerging International Rule of Law?, in: European Review 13: 1, 73-91.
- Zangl, Bernhard/Zürn, Michael 2004: Make Law, Not War. Internationale und transnationale Verrechtlichung als Baustein für Global Governance, in: Zangl, Bernhard/Zürn, Michael (Hrsg.): Verrechtlichung jenseits des Staates. Ein Baustein für Global Governance?, Bonn, 12-45.
- Zehfuss, Maja 2002: Constructivism in International Relations: The Politics of Reality, Cambridge.
- Zimmermann, Andreas/Elberling, Björn 2004: Grenzen der Legislativbefugnisse des Sicherheitsrats. Resolution 1540 und abstrakte Bedrohungen des Weltfriedens, in: Vereinte Nationen 53: 3, 71-77.